



Grüne GewerkschafterInnen NÖ



Unser Plan gegen die Teuerung: Die Versorgungssicherheit darf nicht durch fehlende wirtschaftspolitische Maßnahmen gefährdet werden und unser aller Leben muss leistbar bleiben!

Energieanbieter dürfen nicht an der Krise verdienen - Maßnahmen sind auf EU-Ebene und in Österreich rasch umzusetzen

Die Corona-Pandemie und ihre nationalen wie internationalen Verwerfungen sind noch nicht überwunden, schon stellt uns der Krieg in der Ukraine und die sonstigen Versäumnisse in der Energiepolitik vor neue, noch größere Herausforderungen: Die Gaspreise steigen laut Österreichischem Gaspreisindex im Oktober 2022 im Vergleich zum Vormonat September um 21,0 %, die Strompreise laut Österreichischem Strompreisindex um 27,6 %. Gegenüber dem Vorjahr liegen beide Indizes um über 300 % höher. Die Konsumausgaben für die gleichen Einkäufe sind im Jahresvergleich um 760 € pro durchschnittlichen Haushalt pro Jahr gestiegen. Diese Erhöhungen bekommen die Arbeitnehmer*innen und Konsument*innen tagtäglich zu spüren. Egal ob an der Supermarktkassa bei den Lebensmitteln, beim Tanken an der Zapfsäule, bei den Mietvorschreibungen und Immobilienraten oder beim Blick auf ihre Energierechnungen - die Preise explodieren!

Mit diesen Erhöhungen steigen aber auch die Profite weniger Unternehmen und Konzerne sowohl in Österreich als auch international, während ein Großteil der Bevölkerung in Österreich und Niederösterreich nicht weiß, wie sie mit ihrem Einkommen die tagtäglichen Kosten bestreiten sollen. Vor allem bei der rohstoffunabhängigen Produktion von Strom und Wärme (Wasserkraft, Wind, Photovoltaik etc.) fallen auf Grund hoher Marktpreise massive „Übergewinne“ an. Die Profiteure müssen nun in die Verantwortung genommen werden.

Seit Monaten fordern der ÖGB und die Arbeiterkammer konkrete Pläne der Bundesregierung zur Abfederung dieser Teuerungswellen abseits von Einmalzahlungen, die die Probleme der Menschen nicht lösen. Alle nationalen sowie internationalen Wirtschaftsforscher erwarten auch langfristig keine nachhaltige Entspannung der jetzigen Lage. Im Gegenteil, es wird von allen Seiten in den nächsten 12 bis 24 Monaten mit einer Verschlechterung bis hin zu einer möglichen Rezession und damit mit einem Anstieg der Arbeitslosenzahlen gerechnet.

Aus diesem Grund müssen Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Reduktion der Preise in den Bereichen Energie, Wohnen, Lebensmittel und Mobilität führen.



Grüne GewerkschafterInnen NÖ



Dafür braucht es staatliche Eingriffe, die schädliche Marktmechanismen für die Daseinsvorsorge und damit verbundene Spekulationen eindämmen, die Rekorderlöse der Krisengewinner an die Menschen rück verteilen und die Möglichkeiten für einen Weg aus der Krise eröffnen.

Auf nationaler Ebene bedarf es konkrete Maßnahmen wie:

- » Das **neue Energieeffizienzgesetz** in Österreich muss sofort **umgesetzt** werden.
- » **Beschaffungskosten für Netzverluste müssen reduziert werden:** Bei der Übertragung von Strom kommt es, physikalisch bedingt, zu Netzverlusten, die von den Netzbetreibern ausgeglichen werden. Sie beschaffen daher Strom am Markt und bekommen die Kosten von den Stromverbraucher*innen ersetzt. Aufgrund der exorbitant gestiegenen Strompreise steigen die Kosten für diese „Verlustenergiebeschaffung“ von unter 300 Mio. Euro auf über 1,3 Mrd. Euro jährlich an. **Es braucht daher eine gesetzliche Regelung, die die Beschaffung von „Verlustenergie“ neu regelt: Energieerzeuger sollen verpflichtet werden, Verlustenergie zu Herstellungskosten bereit zu stellen.**
- » Wir brauchen einen **Energiepreisedeckel auch fürs Heizen:** Zur Entlastung von Haushalten mit Wärmepumpen braucht es nicht nur eine Strompreisbremse, sondern auch einen Preisdeckel für andere Heizformen wie etwa Fernwärme, Gas, Wärmepumpen oder Pellets.
- » Ein **EU-weiter Gaseinkauf**, um die Gasmengen zu einem gestützten Preis an Unternehmen, Haushalte und Gaskraftwerke weiterzugeben sowie der **Ausbau der Übertragungs- und Verteilnetze in Österreich** ist das Gebot der Stunde.

Auf internationaler Ebene muss Österreich für folgende Punkte eintreten:

- » Eine Trennung des Gasmarktes vom Strommarkt, Stichwort: **Aussetzung des Merit-Order-Prinzips.**
- » Eine Errichtung eines **Liquiditätsschirms auf EU-Ebene für Energieversorger**, mit strengen Vergabekriterien, wie das Verbot der Auszahlung von Boni und der Ausschüttung von Dividenden.
- » Alternativ sollten auf **nationaler Ebene** für jene Energieversorger mit Liquiditätsschwierigkeiten **Staatsgarantien bereitgestellt** werden, damit sie weiter die Versorgung ihrer Kund*innen sicherstellen können. Dies wurde bereits in anderen europäischen Ländern wie in Deutschland oder Finnland umgesetzt.



Grüne GewerkschafterInnen NÖ



Mobilität fördern

Die steigenden Treibstoffpreise belasten die Haushalte der Arbeitnehmer*innen. Gerade für den Arbeitsweg gibt es noch für viele Pendler*innen keine andere Möglichkeit als den PKW zu benutzen. So hatten 2019 15,2 % der AK Niederösterreich-Mitglieder an einem Werktag am Wohnort überhaupt keinen Anschluss im öffentlichen Verkehr und nur 21,1 % sind mit einer Basiserschließung versorgt. In der Ferienzeit steigen diese Werte sogar auf insgesamt 46 %. In den letzten Monaten wurden bereits mehrere Maßnahmen für die Pendler*innen umgesetzt: Von der temporären Erhöhung der Pendlerpauschale um 50 % und einer Vervierfachung des Pendlereuros, der Verdoppelung der Pendlerhilfe des Landes Niederösterreich für das Jahr 2021 und einer Erhöhung der Einkommensgrenzen, wie sie von der AK Niederösterreich bereits seit langem gefordert wurden, einem ÖKO-Bonus, der als Ausgleich für die CO₂-Bepreisung ausbezahlt wird, bis hin zur Einführung des Klima-Tickets und den günstigen Jahreskarten für die Regionen von Seiten des Verkehrsverbundes Ost-Region.

Diese Maßnahmen reichen aber für einen klimafitten Verkehr der Zukunft bei weitem nicht aus, es bedarf weiterer Anstrengungen. Daher fordern wir:

- » Eine **Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes** für Arbeitnehmer*innen auf 60 Cent pro Kilometer, vor allem für Arbeitnehmer*innen, die für ihre Dienstreisen auf den eigenen PKW angewiesen sind.
- » Einen **massiven Ausbau des Angebotes bei der Infrastruktur und beim rollenden Material** basierend auf dem Verkehrskonzept „ÖV klimafit“ der AK Niederösterreich. Das betrifft auch die Bahn und die Busverbindungen bis zu Angeboten für den ersten und letzten Kilometer. Außerdem fehlen Buslenker*innen und Triebfahrzeugführer*innen.
- » Ein **abgestimmtes System im öffentlichen Verkehr samt Berücksichtigung des ersten und letzten Kilometers** und **die Förderung des Fahrradfahrens und des zu Fuß gehens**. Ein Arbeitsweg ohne Zwang zum Auto ist das Ziel. Hier sind aber auch vermehrt die Arbeitgeber*innen in die Pflicht zu nehmen, denn bis jetzt ist der Arbeitsweg vor allem in der Verantwortung der Dienstnehmer*innen.
- » Ein **betriebliches Mobilitätsmanagement**, das die verschiedenen Möglichkeiten aufzeigt und durchaus auch die Schaffung von neuen Mobilitätsformen miteinbezieht, ist dringend erforderlich. Eine Wiederbelebung der Werksbusse in einer dem Stand der Technik entsprechenden Weise wäre hierfür ein Beispiel.



Grüne GewerkschafterInnen NÖ



Familien mit Kindern brauchen eine armutsfeste soziale Absicherung

Familien mit Kindern gehören zu den am stärksten armutsgefährdeten Haushalten. Die aktuelle Teuerungsentwicklung verstärkt diese Gefährdung laufend.

Entscheidend ist, dass sowohl bei neu eingeführten, als auch bei schon bestehenden Sozial- und Familienleistungen die **Antragsmodalitäten niederschwellig angeboten**, die **Antragsabwicklungen möglichst schnell erledigt** und zudem **keine bürokratischen Hürden** aufgebaut werden. Denn gerade in der jetzigen Situation erhöht ein langes Warten auf diese Leistungen das Armutsrisiko von Kindern und ihren Eltern, insbesondere von Alleinerziehenden. Volkswirtschaftlich gesehen schmälert jede Verzögerung einmal mehr die heimische Kaufkraft.

Sozialstaat stärken

Neben Förderungen und anderen Krisenmaßnahmen bietet der österreichische Sozialstaat allen Bürger*innen umfangreiche Leistungen zur sozialen Absicherung. Er ist ein wesentlicher Grund für die hohe Lebensqualität in Österreich. Im Laufe ihres Lebens profitieren alle Menschen davon – insbesondere in Lebenslagen, in denen sie besonders verwundbar sind. **Der österreichische Sozialstaat beweist sich stets als zukunftsorientiertes Erfolgsmodell und sichert den sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.** Besonders während der Pandemie hat sich der Sozialstaat bewährt. Doch nun geht die Corona-Krise direkt in eine Energie- und Teuerungskrise über und damit stellt sich die nächste Bewährungsprobe für Österreichs Sozialsystem. Um weiterhin für Stabilität und Sicherheit sorgen zu können, muss unser **Sozialstaat solidarisch finanziell abgesichert und zukunftsfit gestaltet** werden.

Für mehr Steuergerechtigkeit

Derzeit gibt es bezüglich der steuerlichen Leistungen bzw. im derzeitigen Steuer- und Abgabensystem eine Schieflage: **Der Großteil der Steuern und Abgaben werden von den Arbeitnehmer*innen getragen. Unternehmen und Vermögende tragen hingegen nur einen kleinen Teil bei.**

Auf Grund der beschleunigten technologischen Entwicklung von Robotik und Digitalisierung wird der Anteil der menschlichen Arbeit an der gesamten Wertschöpfung geringer. **Gerade in turbulenten Zeiten wie diesen wird diese Schieflage zwischen dem Anteil der Arbeitnehmer*innen an der gesamten Wertschöpfung unserer Volkswirtschaft und der Steuer- und Abgabenleistung deutlicher denn je sichtbar und auch noch verschärft.**



Grüne GewerkschafterInnen NÖ



Einige wenige Unternehmen und Vermögende profitieren zudem von der derzeitigen unsicheren Lage, indem sie Übergewinne einstreifen, welche zum überwiegenden Teil von Arbeitnehmer*innen als Konsument*innen gezahlt werden. Gleichzeitig profitieren von diesen Übergewinnen und überhöhten Ausschüttungen eine kleine Gruppe. Auf der anderen Seite ist die Teuerung bis in den Mittelstand spürbar. Als Folge spitzt sich die Vermögenskonzentration zu, Wohlstandsverluste drohen.

Aus Gerechtigkeitsüberlegungen und für die Stärkung der heimischen Kaufkraft ist es höchst an der Zeit, diese Übergewinne mit dem - von AK und ÖGB vorgeschlagenen - Übergewinnsteuermodell abzuschöpfen.

Zudem muss die bislang starke wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes auch bei den Arbeitnehmer*innen durch faire Löhne und Gehälter ankommen.

Die 8. Vollversammlung der XVI. FP der AK Niederösterreich fordert die Bundesregierung und alle Verantwortlichen auf, den Kampf gegen die Teuerung auf allen Ebenen weiter zu intensivieren. Das Leben muss leistbar bleiben – für alle!

I.

Wirtschaft, Umwelt, Infrastruktur und Mobilität

FA Antrag 1: Der Antrag wurde mit folgender Änderung angenommen:

Textaufriss bis auf ersten Satz streichen, Forderung bleibt unverändert. Ersten Satz ersetzen durch:

„Die aktuelle Inflationsentwicklung wirkt sich sehr stark auf die Treibstoffpreise aus.“



GEMEINSAMER ANTRAG

Übergewinnsteuermodell von AK und ÖGB rasch umsetzen

Seit geraumer Zeit beschäftigen uns Krisen auf unterschiedlichen Ebenen des gesellschaftlichen Zusammenlebens: Pandemie, Krieg, Klimakrise und Spekulationen mit verschiedensten Rohstoffen – eine Auswirkung davon spüren wir in den immer weiter steigenden Preisen. Die anhaltend hohe Inflation führt zu einem zunehmend merkbaren Wohlstandsverlust. Einer der wesentlichsten Treiber der Teuerung sind die Energiepreise. Der Österreichische Strompreisindex wird im Oktober 2022 alleine gegenüber dem Vormonat um 27,6 % steigen. Im Vergleich zum Oktober des Vorjahres 2021 liegt er schon um 319,9 % höher. Der Gaspreisindex liegt gegenüber September 2021 gar um 376,5 % höher.

Viele Energieunternehmen haben für ihre Kraftwerke – etwa Erneuerbare, Kohle- oder Atomstrom – weitgehend gleichbleibende und krisenunabhängige Produktionskosten. Trotzdem erhalten sie, aufgrund des Strommarktdesigns, für ihren günstig produzierten Strom den aktuell sehr hohen Marktpreis, denn Gas ist zum grenzpreisbestimmenden Brennstoff geworden. Gleichzeitig lag die Verfügbarkeit der Stromerzeugung in den letzten Monaten unter dem üblichen Niveau, was auf verstärkte Wartungsarbeiten in Kraftwerken, geringerer Stromerzeugung aus Wasserkraft und der Abschaltung einiger älterer Kraftwerke zurückzuführen ist. Dadurch fallen bei vielen Energieunternehmen derzeit erhebliche Übergewinne an, welche ungeplant und ohne unternehmerische Entscheidung entstehen und deutlich über die üblichen Renditen hinausgehen. Der Quartalsbericht der OMV weist beispielsweise ein operatives Ergebnis im ersten Halbjahr 2022 von 6,84 Milliarden Euro aus. Das bedeutet fast eine Verdreifachung des Gewinnes im Vergleich zum ersten Halbjahr 2021. In absoluten Zahlen sind das 4,44 Milliarden Euro ungeplanter, krisenhaft entstandener Übergewinne alleine im ersten Halbjahr 2022. Der Verbund weist ähnliche Zahlen aus, das EBITDA steigerte sich hier von 655 Millionen Euro 2021 auf 1,38 Milliarden Euro im ersten Halbjahr 2022.

Viele Staaten wie Rumänien, Italien, Spanien, Ungarn oder Großbritannien haben bereits unterschiedliche Modelle der Übergewinnbesteuerung umgesetzt. Die europäische Kommission hat nun einen Vorschlag für eine Verordnung über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise veröffentlicht, der u.a. einen verpflichtenden außerordentlichen Solidaritätsbeitrag für Unternehmen im Öl-, Gas-, Kohle- und Raffineriesektor beinhaltet. Dieser Solidaritätsbeitrag zielt auf die Übergewinne ab, die die Industrie für fossile Brennstoffe aufgrund der Energiekrise erzielt hat. Der Beitrag soll von den Mitgliedstaaten zu einem Satz von mindestens 33 % eingehoben werden, die Mitgliedstaaten können aber einen höheren Satz anwenden, wenn sie dies für erforderlich halten. Der Beitrag wird auf Gewinne im Jahr 2022 erhoben werden, die um mehr als 20 % über den durchschnittlichen Gewinnen der vorangegangenen drei Jahre liegen.

Dieser Ansatz ist dem von AK und ÖGB vorgeschlagenen Modell nicht unähnlich. Das Steuerobjekt (die Bemessungsgrundlage) sollen die Übergewinne von Energieunternehmen sein und die Maßnahme soll zeitlich befristet für die Jahre 2022 bis 2024 gelten. Übergewinne sind hier die operativen Gewinne des jeweiligen Jahres, die über dem Referenzgewinn (der Durchschnitt der Gewinne 2019 bis 2021) liegen.



NIEDERÖSTERREICH



Der Steuertarif im AK/ÖGB Modell ist progressiv gestaltet und beginnt ab 110 % des Referenzgewinnes mit 60 % und steigt ab 130 % des Referenzgewinnes auf 90 %. Investitionen in erneuerbare Energieträger sollen im Jahr der Anschaffung sofort in Abzug gebracht werden können und somit den Investitionsanreiz fördern.

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert daher den Gesetzgeber auf:

- » eine zeitlich befristete, zweckgewidmete Übergewinnsteuer nach dem AK/ÖGB Modell einzuführen, die einen Teil der Übergewinne von Energieunternehmen zur Finanzierung der Anti-Teuerungsmaßnahmen abschöpfen soll und gleichzeitig einen Anreiz für den klimapolitisch notwendigen Ausbau erneuerbarer Energieträger liefert.

ANTRAG 3

Aussetzen der KöSt-Senkung

Im Jänner 2020 kündigte die Bundesregierung eine Senkung der Körperschaftssteuer (KöSt) im Rahmen der Steuerreform an.

Die Körperschaftssteuer soll 2023 von 25 % auf 24 % gesenkt werden und in einem zweiten Schritt 2024 von 24 % auf 23 %. Dies bedeutet ein jährliches Budgetloch von ca. 800 Mio. €.

Die große Mehrheit der Unternehmen in Österreich hat wenig von dieser Senkung. Die Adressaten und Profiteure der Reform sind vor allem große Unternehmen, die als AGs und GmbHs geführt werden. Klein- und Einpersonenernehmen haben das Nachsehen, sowie Unternehmen, die als Personengesellschaften (OG, KG) und nicht als Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) geführt werden.

In erster Linie profitieren jene rund 3.000 gewinnstarken und großen Unternehmen, die drei Viertel der gesamten Körperschaftssteuer zahlen. Das sind gerade einmal 1,9 % der KöSt-pflichtigen Unternehmen. Für kleine und mittlere Unternehmen bleibt nur ein kleiner Teil der Entlastung.

Hinzu kommt, dass Vermögen in Form von Unternehmensbesitz die reichsten 10 % der Haushalte betrifft und somit diese am meisten von der Steuersenkung profitieren - zusammen mit großen Unternehmen. Die Schere zwischen Arm und Reich wird somit noch größer.

In Bezug auf Corona-Subventionen ist Österreich an der Spitze in der EU. Hierzulande machten die Förderungen 4,8 % des BIP aus, während der EU-Durchschnitt bei 2,0 % lag. Unternehmen konnten in manchen Fällen sogar Gewinne durch die Überförderungen vorweisen.

In Zeiten von Schulden durch hohe Corona-Hilfen und gleichzeitig notwendigen Mitteln für verstärkte Sozialleistungen in Folge der Teuerungswellen, ist eine Senkung der Körperschaftssteuer zu kritisieren.

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert daher die Bundesregierung auf:

- » die KöSt-Senkung von 25 % auf 23 % auszusetzen, sowie
- » den bisherigen KöSt-Satz von 25 % beizubehalten

ANTRAG 4

Die Arbeitsmarktpolitik des AMS ist zentral für eine sozialverträgliche Klimapolitik

Die Klimakrise beeinflusst, welche Berufe, Qualifikationen und Kompetenzen am Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Gleichzeitig macht ambitionierte Klimapolitik, insbesondere das Ziel, den Einsatz fossiler Energieträger (Kohle, Erdöl, Erdgas) immer weiter zu verringern (Dekarbonisierung), massive Veränderungen in der gesamten Arbeitsleistung, in der Arbeitsweise und in den ausgeführten Tätigkeiten notwendig. Es braucht daher eine Arbeitsmarktpolitik, die auf die Auswirkungen der Klimakrise auf den Arbeitsmarkt sowie die Anforderungen der Klimapolitik reagiert.

Arbeitnehmer*innen in Österreich sind schon heute von den Auswirkungen der Klimakrise betroffen: Schäden durch Extremwetterereignisse, wie Starkregen und Überschwemmungen, Hitzewellen und Dürre oder Stürme gefährden ihren Lebensraum und führen zu einer Verschlechterung von Arbeitsbedingungen. Zusätzlich beeinträchtigt die Erhitzung der Erde die Gesundheit der Menschen.

Klimaziele ernst zu nehmen, schützt Arbeitnehmer*innen vor den oben beschriebenen Konsequenzen der Klimakrise. Klimapolitik bedeutet aber auch, dass Branchen, die sehr stark an die Nutzung fossiler Energien gebunden sind, von Stilllegungen oder Umstrukturierungen hin zu ökologisch nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen betroffen sein werden. Gleichzeitig wird es zu Veränderungen bei Angebot von und Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen mit fossilem Energieverbrauch kommen. Beschäftigte in jenen Branchen können sich ihrer Beschäftigung nicht mehr sicher sein und die Klimakrise wird zur sozialen Frage des 21. Jahrhunderts, denn: ohne politische Gestaltung verfestigt die Klimakrise Diskriminierungen und bestehende Machtverhältnisse am Arbeitsmarkt, sowie prekäre Arbeitsbedingungen.

Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen können nicht nur die Auswirkungen von Klimakrise und Klimapolitik auf Arbeitnehmer*innen abfedern, sondern aktiv und gestaltend ökologisch vorteilhafte und sozial gerechte Wirkungen erzielen. Nur wenn die soziale und die ökologische Frage gleichberechtigt berücksichtigt und ineinander verschränkt werden, lassen sich die Klimaschutzziele erreichen und ein gutes Leben für alle Arbeitnehmer*innen realisieren. Eine aktive Arbeitsmarktpolitik muss daher zukunftsfähige Berufe sichtbar machen, sie aufwerten und die dafür notwendigen (Re-)Qualifizierungen bereitstellen. Sie ermöglicht Arbeitnehmer*innen den Wechsel in Wachstums- und Zukunftsbranchen, die im Einklang mit einer sozial gerechten und ökologisch nachhaltigen Produktion und Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen stehen. Bei all dem müssen Arbeitnehmer*innen angemessen abgesichert sein. So trägt eine moderne Arbeitsmarktpolitik nicht zuletzt dazu bei, den Bedarf an gut ausgebildeten Arbeitnehmer*innen zu decken und Beschäftigte zu ermächtigen, insgesamt ihre Berufs- und Einkommenskarriere zu verbessern.

Weder die bestehenden Vorhaben und Ziele der Arbeitsmarktpolitik der Regierung noch die gegenwärtigen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen des AMS begegnen den durch die Klimakrise auf dem Arbeitsmarkt hervorgerufenen Herausforderungen in angemessenem Ausmaß. Das umfangreiche arbeitsmarktpolitische Instrumentarium des AMS weist in dieser Hinsicht derzeit nur punktuell und regionsspezifische Maßnahmen auf.

Es fehlt an einem gesamtheitlichen und bundesweiten Strategieansatz für die Einbettung der Arbeitsmarktpolitik im sozial-ökologischen Transformationsprozess.

Die Politik ist aufgerufen gemeinsam mit den Unternehmen Arbeitsplätze zu schaffen, die den sozial-ökologischen Umbau der Wirtschaft unterstützen. Gleichzeitig kann die Arbeitsmarktpolitik in Österreich einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, mit der Herausforderung der Klimakrise umzugehen, wenn Sozial-, Arbeitsmarkt- und Klimapolitik zusammen gedacht werden.

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert daher die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, auf, die Verantwortung der Arbeitsmarktpolitik in der Herausforderung Klimakrise wahrzunehmen:

- » **Bundesweite AMS-Strategie:** In den arbeitsmarktpolitischen Zielvorgaben soll eine bundesweite AMS-Strategie für eine sozial verträgliche und ökologisch nachhaltige Arbeitsmarktpolitik festgehalten und das AMS zu dessen Umsetzung aufgefordert werden.
- » **Die arbeitsmarktpolitische Strategie muss stärker auf Aus- und Weiterbildungen in zukunftsfähigen und ökologisch nachhaltige Beschäftigungen fokussieren:** Einerseits sollen Mitarbeiter*innen in Unternehmen, die vor einer Schließung oder Umstrukturierung stehen, die Möglichkeit einer Beschäftigung in Wachstums- und Zukunftsbereichen erhalten. Andererseits müssen auch arbeitssuchende Personen die Chance auf Aus- und Weiterbildungen für zukunftsfähige Beschäftigungen bekommen. Dazu braucht es:
 - » proaktive Berufs- und Qualifizierungsberatung durch spezifisch geschulte AMS-Berater*innen,
 - » Aus- und Weiterbildung in der Arbeitszeit für Arbeitnehmer*innen,
 - » sowie gute existenzielle Absicherung während (Re-)Qualifizierungen für arbeitssuchende Personen.
- » **Zukunftsfähige Beschäftigung schaffen und fördern:** Mit dem AK Modell einer Jobgarantie soll sozial verträgliche und ökologische nachhaltige Beschäftigung geschaffen werden. Sie beendet länger dauernde Arbeitslosigkeit und ermöglicht eine gesellschaftlich sinnvolle Beschäftigung.
- » **Arbeitsmarktpolitische Unterstützungsprogramme des AMS für Unternehmen** sollen darauf ausgerichtet werden, sozial verträgliche und ökologisch nachhaltige Arbeitsplätze zu schaffen. Dies beinhaltet sowohl technisch-orientierte Green Jobs zur Bewältigung der Energie- und Mobilitätswende als auch dienstleistungsorientierte Niedrig-Emissionen-Tätigkeiten (z. B. im Bereich Gesundheit und Pflege, Bildung und in der Kreislaufwirtschaft).



- » **Langfristige Ausstattung des AMS mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen:** Das AMS als zentrale Drehscheibe für Berufsinformation und -ausbildung sowie Stellenvermittlung übernimmt eine Vorreiterrolle in (Re-)Qualifizierungen, die zum Erreichen der Klimaschutzziele beitragen. Dazu gehört auch die Erforschung zukunftssicherer Berufe und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Weiterentwicklung und Begleitung der Ausbildungen zu den neuen oder adaptierten Berufsbildern. Um das zu ermöglichen, braucht es eine dem entsprechende, ausreichende und langfristige, Budget- und Personalplanung.

ANTRAG 3

der **NÖAAB-FCG AK Fraktion**
an die 8. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode

Kilometergeld: Erhöhung jetzt!

am 10. November 2022

Die Bevölkerung erlebt derzeit horrende Preiserhöhungen in allen Bereichen.

Seit 14 Jahren beträgt das amtliche Kilometergeld 0,42 Euro. Das ist keineswegs mehr kostendeckend und ein echtes Verlustgeschäft, denn darin enthalten sind neben den Anschaffungs- und Treibstoffkosten auch die Kfz-Steuer, die Kosten für alle Versicherungen, das Service, Reparaturen und natürlich auch die Parkgebühren, Straßenmauten sowie die Autobahn-Vignette. In den letzten 14 Jahren sind alle diese Kosten zumindest an die jeweilige Inflationsrate angepasst worden.

Arbeitnehmer*innen, welche Dienstreisen mit dem privaten PKW durchführen müssen, kommen mit dem derzeit geltenden Kilometergeld einfach nicht mehr aus. Benzin- und Dieselpreise sind überbordend gestiegen. Die seit 14 Jahren unveränderten 0,42 Euro pro gefahrenem Kilometer sind keineswegs mehr kostendeckend, aufgrund der dramatisch gestiegenen Auto-Neupreise, explodierenden Reparaturkosten und den jeweils mit den Inflationsraten steigenden Maut-, Parkpickerl- und Kurzparkkosten.

Längst überfällig und nunmehr dringend notwendig ist daher die Erhöhung des Kilometergeldes!

Die NÖAAB-FCG AK Fraktion stellt in der Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Gesetzgeber aufzufordern, das derzeit geltende amtliche Kilometergeld dringend zu erhöhen. Ebenso soll der Beifahrer bei dieser Erhöhung berücksichtigt werden.

NÖAAB-FCG AK Fraktion

3100 St. Pölten, AK-Platz 1

Telefon: 0043 2742 20204/21528, E-Mail: noeaab-fcgfraktion@aknoe.at

ANTRAG 6

der NÖAAB-FCG AK Fraktion
an die 8. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode

Steuerliche Anerkennung von ehrenamtlichen Tätigkeiten

am 10. November 2022

Das Ehrenamt stärkt und erhält die Zivilgesellschaft, es schafft soziale Bindungen, trägt zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei, fördert die Lebensqualität und den sozialen Fortschritt. Das ehrenamtliche Engagement ist ein wichtiger Faktor für Integration.

Viele Bereiche des gesellschaftlichen Lebens sind auch abhängig von ehrenamtlichem Engagement. Unser Zusammenleben würde vielerorts ohne ehrenamtliche Helfer*innen nicht funktionieren. Gerade wenn es um die Betreuung beeinträchtigter Personen, kranker oder alter Menschen geht steht die Ehrenamtlichkeit im Vordergrund. Aber auch die klimatischen Veränderungen mit ihren verheerenden Auswirkungen wie Flut, Dürre oder ähnlichem haben die große Bedeutung von ehrenamtlichen Helfer*innen aufgezeigt. Ob es nun Vereine sind die Besuchsdienste organisieren, die freiwilligen Helfer*innen bei Rettungsorganisationen oder die freiwilligen Feuerwehren – der Wert ist immens. Die Wertschätzung dieses Engagements ist natürlich zwischenmenschlich groß, und die Erwartung der Helfer*innen hat auch nichts mit Geld zu tun. Doch sollte diese großartige Leistung zumindest auf indirektem Wege honoriert und abgegolten werden.

Jeder/Jede, der/die sich freiwillig engagiert, erwartet sich dafür Anerkennung, möchte einen guten Versicherungsschutz, Beratung und Fortbildung. Dafür gilt es den gesetzlichen Rahmen zu schaffen.

Als ersten Schritt ist es gerade jetzt in der Zeit der Mehrfachkrisen nötig da oder dort einen finanziellen Ausgleich zu schaffen. Ehrenamtliches Engagement und Solidarität darf nicht als Selbstverständlichkeit empfunden werden, sondern muss auch unterstützt und gefördert werden.

Die NÖAAB-FCG AK Fraktion stellt in der Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, den Finanzminister aufzufordern, eine Ehrenamtspauschale gesetzlich zu verankern. Diese Ehrenamtspauschale soll als ein steuerlicher Absetzbarbetrag von bis zu 1.000 € im Jahr für Aufwendungen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit definiert werden. Zusätzlich soll ein jährlicher steuerlicher Absetzbetrag für Kosten der Fortbildung, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit absolviert wird, in der

Antrag 1

der Fraktion Freiheitlicher Arbeitnehmer in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich an die 8. AKNÖ Kammer-Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode

Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes

Die aktuelle Inflationsentwicklung wirkt sich sehr stark auf die niederösterreichischen Pendler aus. Viele sind aufgrund der mangelnden Anbindung an den öffentlichen Verkehr bzw. aufgrund einer nicht optimierten Taktung auf den privaten PKW angewiesen.

Der Weg vom Großraum St. Pölten nach Wien beträgt etwa 70km. Bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 7l/ 100km beträgt die Kostendifferenz von Mitte 2020 bis Anfang 2022 etwa 44 EUR pro Tankfüllung. Das macht das Pendeln um fast 180 EUR pro Monat teurer.

Das Netto-Medianeinkommen betrug 2021 etwa 1.800 EUR. Somit schlägt allein die Erhöhung der Spritpreise mit 10% des Nettoeinkommens zu Buche!

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich beschließt: Die Arbeiterkammer Niederösterreich möge an die Bundesregierung, insbesondere an den Bundesminister für Finanzen, herantreten und darauf hinwirken, dass eine unverzügliche Erhöhung des amtlichen Kilometergeldes auf mindestens 0,60 Euro pro km vorgenommen wird.

Antrag 07

der **AUGE/UG** -
Alternative, Grüne und Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 8. Vollversammlung der 16. Funktionsperiode der Arbeiterkammer NÖ
am 10. November 2022

Energieversorgung sichern!

Ausgliederte Unternehmen sind abhängig von öffentlichen Mitteln, beauftragt gewinnorientiert zu wirtschaften und gesetzlich verpflichtet zur Teilnahme an Börsen-, Aktien- oder Wertpapiermärkten. Zur Absicherung ihrer Liefermengen planen Energieversorgungsunternehmen 1–2 Jahre voraus, Kraftwerke mit konstanter Leistung bieten ihr Produktionsvolumen auch für 1–2 Jahre im Voraus an und zwar über Energiehandelsbörsen wie EEX – European Energy Exchange in Leipzig. Eine Preisgarantie für künftige Energieabnehmer*innen gibt es nicht, deshalb ist mit finanziellen Sicherheitsleistungen die Option auf Lieferungen bei schwankenden Preisen zu gewährleisten. Diese Problemstellung hat vor wenigen Wochen der Energieversorger Wien Energie deutlich aufgezeigt.

Die Vorteile einer freien Anbieterwahl in einem liberalisierten Energiemarkt sind für Stromkonsument*innen derzeit nicht gegeben, weil der Wettbewerb unter Lieferant*innen vollkommen zum Erliegen gekommen ist. Die Großhandelspreise steigen weiter und Strompreiserhöhungen sind aufgrund der liberalen Ausgestaltung vieler Lieferverträge ohne politische Eingriffe vorprogrammiert.

Auf EU-Ebene muss daher in unmittelbarer Zukunft die Abkoppelung der Strom- von den Gaspreisen gelingen und das Merit-Order-Prinzip, das vorgibt, dass das teuerste Kraftwerk am Markt den Preis für Energie bestimmt, ist aufzugeben. Das schränkt einerseits die hohen Windfall-Profits (Marktlagen- bzw. Zufallsgewinne) von Billigstromerzeugenden ein, bringt aber andererseits den Energiemarkt wieder auf den Boden der Realität zurück.

Mit einer Entkoppelung der Energiepreisgestaltung von Finanzmarkt Vorgaben und einer Aufhebung des Zwanges zum Börsenhandel kann es gelingen, Strompreise wieder an die tatsächlichen Erzeugungskosten anzupassen, und das Modell des Abschlusses von soliden Verträgen zwischen Energieerzeugern und -versorgern wird Standard. Der ursprünglichen Idee, auf dem freien Energiemarkt einen Anreiz zum Umstieg auf erneuerbare Energien zu bieten, kämen wir so als EU aber auch national wieder näher. Die EU-Staaten müssen gemeinsam den New Green Deal umsetzen! Dazu wird es notwendig sein, den Energiecharta-Vertrag (ECV) zu beenden. Dieses multilaterale Abkommen über Handel und Investitionen im Energiebereich schützt Investitionen in fossile Energieträger und enthält Sonderklagerechte für Konzerne, behindert so die Klimawende massiv und widerspricht den Zielen aus dem Pariser Klimaabkommen. Österreich kann – so wie Italien schon 2016 – auch als einzelnes Land aus dem ECV aussteigen.

In Österreich muss eine zentrale, bundesweit zuständige Koordinationsstelle für die Energieversorgung eingerichtet werden. Die Aufgaben dieser Koordinationsstelle sollten insbesondere umfassen:

- die Überwachung des österreichischen Energiemarktes,
- eine transparente und für alle leistbare Energiepreisgestaltung,
- die gerechte Umverteilung von Windfall-Profits (= Übergewinnen) vor deren endgültiger Abschaffung,
- die Koordination und den raschen Ausbau von klimasicheren Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf dem gesamten Bundesgebiet unter aktiver Einbindung und fairer Beteiligung der Zivilgesellschaft,
- die Herstellung von flächendeckender Netzwerkanbindung und den Ausbau klimawirksamer Infrastruktur vom Haushalt bis zum Großbetrieb,
- die Entwicklung von Speicherkraftwerken zur Folgenutzung von Batterien und anderen energietechnisch verwertbaren Abfällen sowie die Unterstützung bei der Errichtung von Stromspeichern in Haushalten, die Photovoltaikanlagen anschaffen,
- den Ausbau von Kreislaufwirtschaft in allen Produktions- und Dienstleistungsbereichen und in Produktwertungsketten,

- die Einrichtung von unabhängigen und mobilen Energieberatungsstellen, die Informationen bereitstellen für Einzelpersonen, Haus- und Dorfgemeinschaften sowie für Betriebe und Unternehmen,
- die Organisation und Begleitung eines wirksamen Ausstiegs aus fossilen Energien,
- die Einrichtung von Energie- und Klimahilfsfonds, die die dringend notwendige Klimawende in Österreich unterstützend begleiten.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer NÖ möge daher beschließen:

- **Die Arbeiterkammer NÖ fordert, dass auf europäischer Ebene der Energiecharta-Vertrag beendet wird.**
- **Die Arbeiterkammer NÖ fordert die Bundesregierung auf, eine zentrale Koordinationsstelle zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben einzurichten.**

Antrag 08

der **AUGE/UG** -

Alternative, Grüne und Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 8. Vollversammlung der 16. Funktionsperiode der Arbeiterkammer NÖ
am 10. November 2022

Verbindlichkeit schaffen – bundesweite Energieraumplanung

Die aktuelle Energiekrise verlangt viele kurzfristige Lösungen. Doch zeigt sie uns auch gut auf, was in der Vergangenheit verabsäumt wurde, um eine nachhaltige Energiewende zu vollziehen. Denn um die Biodiversitäts- und Klimakrise zu bekämpfen, benötigt es sowohl eine Reduktion des Energieverbrauchs als auch einen Umbau des Energiesystems.

Für den Umbau des Energiesystems fehlt ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen! Das zeigt sich in vielen Projekten, die durch die unterschiedlichen Verfahren in den Bundesländern wesentlich langsamer umgesetzt werden, beispielsweise bei der Errichtung von Windparks oder Sonnenkraftwerken: Einige Bundesländer haben mit eigenen Energieraumplänen Flächen festgelegt und vorgeprüft, in anderen Bundesländern gibt es keine Energieraumplanung. Oft braucht es auch eine eigene Widmung der Gemeinde und eine Genehmigung des Landes. Viele Hürden, die oft dazu führen, dass Projekte durch falschen Informationsstand oder Argumentation abgelehnt oder verlangsamt werden oder erst sehr spät geeignete Alternativen gesucht werden. Um das zu verhindern, sind Aufklärung und frühzeitige Öffentlichkeitseinbindung bei der Planung notwendig.

Für eine bundesweite Energieraumplanung fehlt die Verbindlichkeit bereits im Planungsstadium. Eine Verbindlichkeit, die notwendig ist, um die Wende von fossiler Energie hin zu erneuerbaren Energieträgern zu meistern. Eine Verbindlichkeit, die uns helfen wird, die Klimaziele zu erreichen.

Bundeskompetenzen für Raumordnung

Der rasche Ausbau der erneuerbaren Energieträger scheitert derzeit an einer koordinierten und ambitionierten Energieraumplanung der Länder, welche teilweise keine raumbezogenen Vorgaben zur Standorteignung setzen und entsprechende Flächen für erneuerbare Energieträger nicht ausweisen. Es braucht daher mutige politische Schritte und eine stärkere Verschränkung von Energiepolitik und Raumplanung. Der Bund muss Mindestanforderungen an die Landesraumordnung stellen können, welche die Länder in ihren Landesplanungen und -gesetzen zu befolgen haben. Das kann durch die Aufnahme der Raumordnung in der Grundsatzgesetzgebung des Bundes nach Art 12 B-VG erfolgen.

Harmonisierung der Ausbauziele in Bundesländern

Die Ausbauziele des Bundes von 11 TWh für Photovoltaik und 10TWh für Windkraft bis 2030 werden in den Energieraumplanungen der Bundesländer nicht abgebildet und müssen dringend harmonisiert werden. Hier könnte der Bund im Rahmen der Grundsatzgesetzgebung Ausbauziele für die Bundesländer festlegen, aber auch eine Einigung durch die Bundesländer im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) oder durch eine Art 15a B-VG Vereinbarung ist möglich.

Frühzeitige Öffentlichkeitseinbindung bei Planung

Die Öffentlichkeit muss in alle Energieraumplanungen frühzeitig, umfassend und auf nachvollziehbare Weise eingebunden werden. Das ist gerade beim Ausbau der erneuerbaren Energien wesentlich, um potenziellen Zielkonflikten entgegenzuwirken, Verständnis für den notwendigen Ausbau zu generieren und damit die Akzeptanz von Anlagen zu erhöhen. Auch hier braucht es einheitliche Vorgaben zur Ausgestaltung des Prozesses und der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer NÖ möge daher beschließen:

- **Die Arbeiterkammer NÖ fordert die Bundesregierung auf, Regelungen zur bundesweiten Energieraumplanung vorzulegen. Der Bund soll dabei Mindestanforderungen an die Landesraumordnung stellen können, welche die Länder in ihren Landesplanungen und -gesetzen zu befolgen haben. Das kann durch die Aufnahme der Raumordnung in der Grundsatzgesetzgebung des Bundes nach Art 12 B-VG erfolgen.**
- **Die Arbeiterkammer NÖ fordert die Bundesregierung auf, die Harmonisierung der Ausbauziele in den Bundesländern voranzutreiben und mit Rahmen der Grundsatzgesetzgebung Ausbauziele für die Bundesländer festzulegen.**
- **Die Arbeiterkammer NÖ fordert die Bundesregierung auf, ein Konzept vorzulegen, wie die Öffentlichkeit in allen Energieraumplanungen frühzeitig, umfassend und auf nachvollziehbare Weise eingebunden werden kann.**

II.

Arbeitsverhältnisse und soziale Sicherheit

FSG Antrag 7: Der Antrag wurde mit folgender Änderung angenommen:

Erste Seite, vorletzter Absatz: Das Wort „soll“ durch „wurde“ ersetzen

ANTRAG 5

Rückforderung einer AMS-Leistung – Bezieher*innen muss bei Einbehaltung der Leistung zumindest 90 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes verbleiben

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz regelt im § 25 den Ersatz einer unberechtigt empfangenen Leistung. Grund für den Überbezug einer Leistung kann beispielsweise ein nachträglich vorliegender Einkommenssteuerbescheid, eine falsche Meldung von Beschäftigungszeiten beim Dachverband durch den/die Arbeitgeber*in oder auch eine Überschneidung mit einer Krankengeldzahlung der ÖGK sein.

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht im Falle einer Rückforderung des erhaltenen Arbeitslosengeldes vor, dass die Hälfte der laufenden Leistung einbehalten und auf den Rückforderungsbetrag angerechnet werden kann.

Auch das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (ASVG) regelt, dass die auszahlende Stelle dazu berechtigt ist, laufende Ansprüche mit bestehenden Forderungen gegenzurechnen. Der große Unterschied zum Arbeitslosenversicherungsgesetz besteht jedoch darin, dass diese Gegenrechnung im ASVG begrenzt ist: den Leistungsbezieher*innen muss mindestens 90 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes verbleiben. Der Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende beträgt im Jahr 2022 1.030,49 Euro brutto.

Im Arbeitslosenversicherungsgesetz fehlt eine solche Deckelung. Das Arbeitslosengeld kann also bis weit unter den Ausgleichszulagenrichtsatz einbehalten werden. Zwar hat das AMS die Möglichkeit, Ratenzahlungen zu gewähren – häufig geschieht dies jedoch nicht. Dies kann dramatische Folgen für die Existenzsicherung der Leistungsbezieher*innen und ihrer Familien haben.

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert daher den Gesetzgeber auf:

- » dass Bezieher*innen einer AMS-Leistung im Falle einer Rückforderung bei Einbehaltung der Leistung zumindest 90 % des Ausgleichszulagenrichtsatzes verbleiben müssen.

ANTRAG 6

Die sechste Urlaubswoche für Alle!

Das Gesetz sieht 6 Wochen Urlaub vor. Diese werden aber von immer weniger Beschäftigten erreicht, da dafür 25 Arbeitsjahre bei dem(r)selben Arbeitgeber*in erforderlich sind. Im Jahr 2020 betrug die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit in NÖ 11 Jahre. Vordienstzeiten bei vorigen Arbeitgeber*innen können nur bis maximal fünf Jahren angerechnet werden. In Kombination mit Schul- und Studienzeiten ergibt sich eine maximale Anrechnung von 12 Jahren. Schöpft man dieses Maximum aus, müssen „nur“ noch 13 Jahre beim gleichen Arbeitgeber gearbeitet werden, um Anspruch auf die 6. Urlaubswoche zu haben. Dies erreichen auf Grund der gewandelten Arbeitswelt (Fluktuation und Flexibilität) nur mehr die Wenigsten. Überdies verlieren Arbeitnehmer*innen in Folge von Insolvenz oder Kündigung unverschuldet solche Zeiten auch wieder.

Die AK Niederösterreich forderte daher in ihrer Vollversammlung bereits in mehreren einstimmigen Beschlüssen die leichtere Erreichbarkeit der 6. Urlaubswoche.

Die Forderung wurde noch nicht umgesetzt. Die Tendenz geht leider sogar in die andere Richtung. Durch einen Initiativantrag der Koalitionsparteien (2793/A vom 21.09.2022, XXVII. GP) soll die fragwürdige Rechtsprechung des OGH, wonach bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt nur eine Urlaubersatzleistung auf Basis von 4 Wochen Jahresurlaub ausbezahlt wird, nun durch eine Novelle des § 10 Abs 2 UrlG gesetzlich normiert werden.

Der Landesgesetzgeber in Niederösterreich ging hier sogar noch einen Schritt weiter. Gemäß § 93 Abs 4 NÖ Landes-Bedienstetengesetz ist selbst bei einer normalen Kündigung oder einvernehmlichen Lösung die Urlaubersatzleistung nur auf Basis von 4 Wochen Jahresurlaub zu berechnen. Dieser Entwicklung ist klar entgegenzutreten!

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert den Gesetzgeber auf:

- » das Urlaubsgesetz zu reformieren, sodass dem/der Arbeitnehmer*in nach 25 Arbeitsjahren sechs Wochen Urlaub zustehen, unabhängig davon, ob diese Zeiten bei einem oder mehreren Arbeitgebern*innen erworben wurden.
- » das Urlaubsgesetz und die niederösterreichischen Dienstrechtsgesetze zu reformieren, sodass der erworbene Urlaub bei der Beendigung des Dienstverhältnisses unabhängig von der Beendigungsart immer in voller Höhe auszuzahlen ist.

ANTRAG 7

Es braucht eine Adaptierung der Regelung zum Anspruch auf Urlaubersatzleistung

Der einzige Fall, in dem eine Abgeltung des Urlaubsanspruches in Geld nicht nur zulässig, sondern gesetzlich vorgesehen ist, ist die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. In diesem Fall wird ein noch offener Urlaub mit der Urlaubersatzleistung ausbezahlt. Der für das laufende Urlaubsjahr gebührende Urlaub wird im aliquoten Ausmaß vom Beginn des Urlaubsjahres bis zum letzten Tag des Arbeitsverhältnisses abgegolten.

§ 10 Abs. 2 Urlaubsgesetz sieht jedoch vor, dass für das laufende Urlaubsjahr keine Urlaubersatzleistung gebührt, wenn Arbeitnehmer*innen ohne wichtigen Grund vorzeitig austreten.

Der EuGH hat entschieden, dass diese Vorschrift den Bestimmungen der Art 7 der Richtlinie 2003/88 über Aspekte der Arbeitszeitgestaltung in Verbindung mit Art 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der europäischen Union entgegensteht. Der Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses in Hinblick auf den Anspruch auf eine finanzielle Vergütung ist nicht maßgeblich (25. 11. 2021, C-233/20, job-medium).

Nach einer fragwürdigen Entscheidung des OGH (17.2.2022, 9 ObA 150/21f) hat das jedoch nur Auswirkungen auf den unionsrechtlich garantierten Mindesturlaub von vier Wochen. Nach Ansicht des OGH ist der in § 10 Abs. 2 UrlG normierte Entfall des Anspruchs auf Urlaubersatzleistung bei vorzeitigem Austritt nämlich nur insoweit unionsrechtswidrig, soweit er den nach Art 7 Abs. 1 der RL 2003/88/EG unionsrechtlich garantierten Mindesturlaub von vier Wochen betrifft. Da das UrlG einen Urlaubsanspruch von fünf bzw. sechs Wochen gewährt, gehe die innerstaatliche Rechtslage über die unionsrechtlich erforderlichen Mindestansprüche hinaus und die Bedingungen dafür könne der Gesetzgeber selbst festlegen.

Seit seiner Leitentscheidung VfSlg 19.632/2012 geht der VfGH davon aus, dass auch die in der Grundrechtecharta verankerten Rechte verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten gleichgestellt sind. Das Recht auf bezahlten Urlaub nach Art 31 Abs. 2 hat somit auch innerstaatlich Verfassungsrang und ist für die 5. und 6. Urlaubswoche über den „Umweg“ des Verfassungsrechtes sehr wohl beachtlich. Der EuGH hat klargestellt, dass der Grund der Beendigung keinen Einfluss auf das Recht auf bezahlten Urlaub hat. Es ist anzunehmen, dass der VfGH dieselbe Bestimmung nicht gegenteilig auslegen würde. Demnach ist die Rechtsprechung des OGH, wonach Arbeitnehmer*innen im Falle eines unberechtigten Austritts keine Urlaubersatzleistung für die 5. und 6. Woche gebührt, als verfassungswidrig zu qualifizieren.

Durch den Initiativantrag der Koalitionsparteien (2793/A vom 21.09.2022, XXVII. GP) soll dieser verfassungswidrige Zustand nun durch eine Novelle des § 10 Abs. 2 UrlG verfestigt werden.



Die Arbeiterkammern fordern schon lange die leichtere Erreichbarkeit der 6. Urlaubswoche.

Erschreckend ist, dass sich die Tendenzen durch die Rechtsprechung des OGH und Anträge der Koalitionsparteien eher in die gegenteilige Richtung entwickeln. Dem ist entschieden entgegenzutreten!

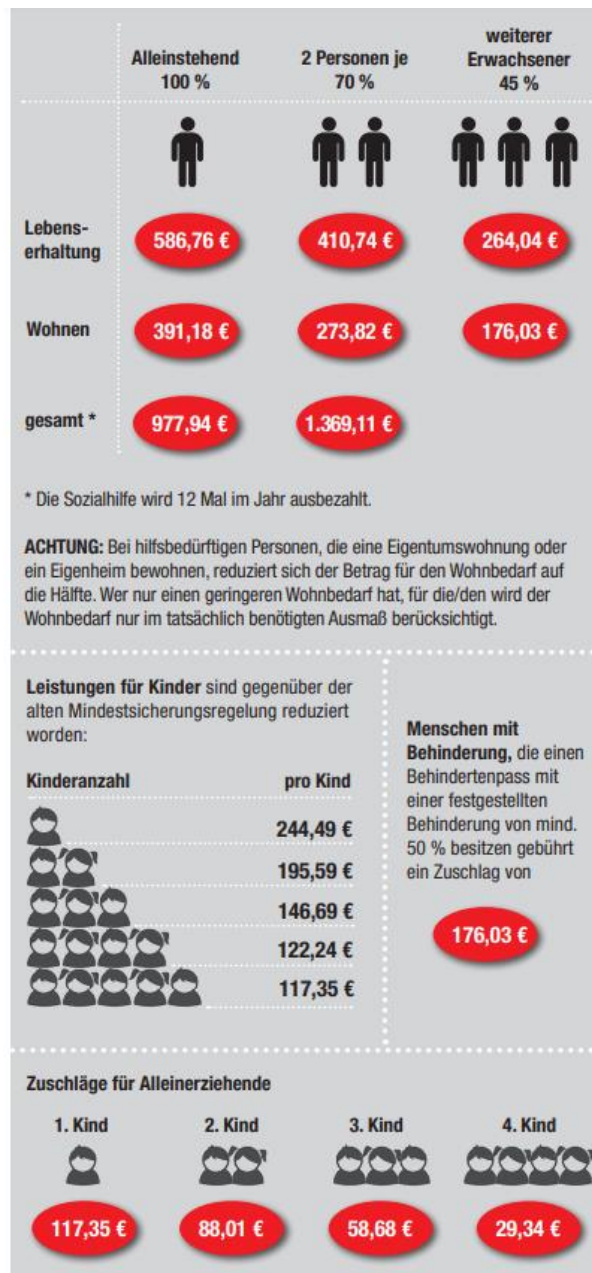
Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert den Gesetzgeber auf:

- » § 10 Abs. 2 Urlaubsgesetzes zur Herstellung eines unionsrechts- und verfassungskonformen Zustandes ersatzlos zu streichen.

ANTRAG 8

Sozialhilfe NÖ – Alleinerzieher*innenzuschlag soll auch dann für minderjährige Kinder zustehen, wenn volljährige Kinder Teil der Haushaltsgemeinschaft sind

Das NÖ Sozialhilfe – Ausführungsgesetz sieht vor, dass alleinerziehenden Personen, die Sozialhilfe in NÖ beziehen, für jedes minderjährige Kind ein Zuschlag zusteht. Diese Zuschläge sind wie folgt gestaffelt: für das 1. Kind € 117,35, für das 2. Kind € 88,01, für das 3. Kind € 56,68 und für das 4. Kind € 29,34.

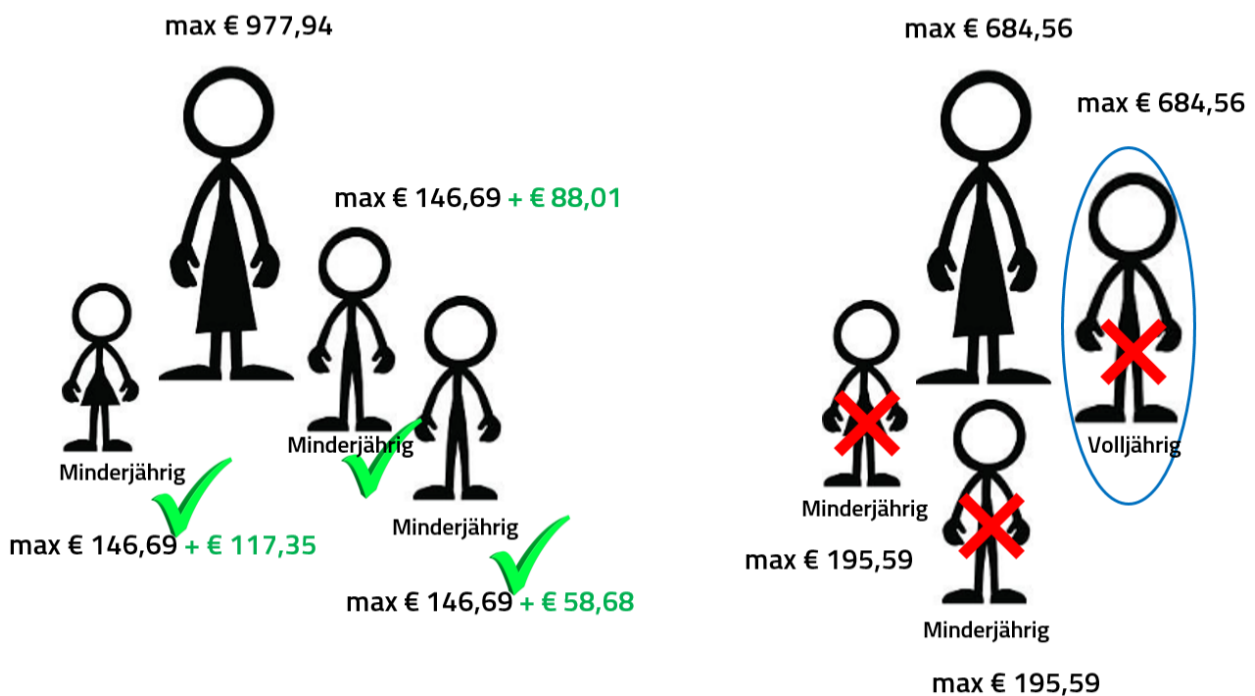


Jedoch liegt eine alleinerziehende Person nach den Materialien zum NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) ausschließlich dann vor, wenn diese „... nur mit minderjährigen und ihr gegenüber unterhaltsberechtigten Personen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt“. Daher verlieren aufgrund der aktuellen Rechtslage alleinerziehende Personen den Zuschlag für alle Kinder, wenn ein Kind im Haushalt volljährig wird.

Der VwGH hat dieses Begriffsverständnis mit seiner Entscheidung vom 14.6.2022 bestätigt und festgehalten, dass es der Landesgesetzgebung nach Maßgabe des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes freisteht, den Begriff „Alleinerzieher*in“ näher – auch einschränkend – zu definieren. Die Definition der alleinerziehenden Person kann daher laut VwGH auch dahingehend eingeschränkt werden, dass auf eine Haushaltsgemeinschaft des Sozialhilfeberechtigten mit ausschließlich seiner/ihrer Obsorge unterliegenden minderjährigen Personen abgestellt wird. Dem Landesgesetzgeber ist es aber auch erlaubt sich am - in diesem Fall großzügigen - Sozialhilfe-Grundsatzgesetz zu orientieren, welches eine „alleinerziehende Person“ als jene definiert, „die mit zumindest einer anderen Person in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber der sie zur Obsorge bzw. zur Erziehung berechtigt sind oder waren“ (ErläutRV 514 BlgNR 26.GP Seite 6).

In der Praxis hat die einschränkende Auslegung des Begriffs „alleinerziehend“ in NÖ zur Folge, dass z.B. eine alleinerziehende Mutter von drei Kindern, alleine aufgrund der Tatsache, dass eines dieser Kinder volljährig wird den Status als alleinerziehende Person im NÖ SAG verliert. Ansonsten ändert sich an den Gegebenheiten nichts, hat aber weitreichende Folgen für die Familie.

ALLEINERZIEHERINNENBONUS



Denn durch den geringeren Richtsatz für die alleinerziehende Person und dem Wegfall der Zuschläge suggeriert die Regelung, dass das volljährige Kind plötzlich finanziell für die alleinerziehende Person und ihre/seine Geschwister (mit)verantwortlich ist. Es besteht aber keine Unterhaltspflicht zwischen Geschwistern - die kennt das Gesetz nur zwischen Eltern und Kindern.

Darüber hinaus führt diese Auslegung des LVwG NÖ dazu, dass Alleinerziehende mit einem Kind gegenüber Familien mit mehreren Kindern bevorzugt werden. Wenn es einen großen Altersunterschied zwischen dem ältesten und den jüngeren Kindern gibt, fällt mit Erreichen der Volljährigkeit des ältesten Kindes abrupt ein erheblicher Teil der Sozialhilfe, sowohl für die alleinerziehende Person selbst, als auch deren minderjährige Kinder weg.

Dadurch wird keinesfalls Armut verhindert. Gerade in den aktuellen Zeiten der Preissteigerungen gilt es Armut zu verhindern.

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert daher den NÖ Landesgesetzgeber auf:

- » bei der Definition „alleinerziehende Person“ auf die Formulierung des Sozialhilfe Grundsatzgesetzes zurückgreifen und somit die Zahlung des Alleinerzieher*innenzuschlags für minderjährige Kinder zu gewähren, auch wenn volljährige Kinder Teil der Haushaltsgemeinschaft sind.

Antrag 02

der **AUGE/UG** -

Alternative, Grüne und Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 8. Vollversammlung der 16. Funktionsperiode der Arbeiterkammer NÖ

am 10. November 2022

Rechtsanspruch auf Karenzierung für die Ausübung eines vollzeit-beruflichen politischen Mandates mit Widereinstellungsverpflichtung für die Zeit danach

Die Politik braucht kluge Köpfe und fähige Menschen. Wenn sie die demokratische und gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln soll dann auch aus unterschiedlichen Gesellschaftsschichten.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass für viele Menschen die Annahme und Ausübung eines politischen Mandates mit viel Unsicherheit und Einbußen für die Zeit danach verbunden ist. Aus diesem Grunde gibt es Zusagen für den Wiedereinstieg in vielen Regelungen, zB. Landesdienstrechten und Kammern. Und, entgegen der Notwendigkeit der gesellschaftlichen Vielfalt für die Ausübung der politischen Mandate, kommen die meisten Politiker*innen aus den Kammern, den Reihen der Landesbedienteten und den Selbstständigen.

Für unselbstständige Beschäftigte, die Mehrheit der Menschen in diesem Land, sind die Nachteile, die jemanden durch die Ausübung eines politischen Mandates erwachsen, nicht zumutbar.

Was bräuchte es, um auch diese Menschen zur Ausübung eines politischen Mandates zu bewegen? Was würde helfen?

Im ersten Schritt brauchen unselbstständige Erwerbstätige zeitliche Ressourcen um ein politisches Mandat wahrnehmen zu können. Eine Lösung dafür ist ein allgemeiner Freistellungsanspruch für die Ausübung von politischen Mandaten, wie es im öffentlichen Dienstrecht vielfach vorgesehen ist, beispielsweise im NÖ Landes-Bedienstetengesetz. Um einen zu starken Eingriff in die vertragliche Privatautonomie und in die Ressourcenplanung zu verhindern, soll nur ein Rechtsanspruch für die Freistellung der notwendigen Zeit geschaffen werden. Dieser Anspruch würde in Verbindung mit dem arbeitsverfassungsrechtlichen Motivkündigungsschutz eine sichere Grundlage für die Ausübung des Mandates schaffen.

Die 8. Vollversammlung der 16. Funktionsperiode der AK NÖ möge daher beschließen-

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, im Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, im Landarbeitsgesetz, im Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz und im Heimarbeitsgesetz

folgenden Paragraphen einzufügen:

Abs 1 Arbeitnehmer/innen, die Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages, eines Gemeinderates, der Bezirksvertretung (Wien) oder Ortsvorsteher sind, ist die zur Ausübung des jeweiligen Mandates erforderliche freie Zeit gegen anteiligen Entfall der Bezüge zu gewähren.

Abs 2 § 11a Abs 4 und 5 AVRAG sind sinngemäß anzuwenden.

Durch diese Regelungen sollen vermehrt Arbeitnehmer:innen und Angestellte die Möglichkeit erhalten, politische Mandate wahrzunehmen.



8. Vollversammlung der XVI. FP
der Kammer für Arbeiter und Angestellte Niederösterreich
am 10. November 2022

Antrag 1

EU - Sozialdumping bei Sozialversicherungsbeiträgen

Es existiert nicht nur ein Wettlauf um niedrige Unternehmenssteuern zwischen den EU-Staaten, sondern zusätzlich auch Einer um niedrige Sozialversicherungsbeträge. Dieses Rennen ist besonders negativ für alle Arbeitnehmer:innen und findet innerhalb der EU verstärkt statt. Das Problem entspringt aus der Tatsache, dass die Ausgestaltung und Festlegung der Sozialversicherungssysteme und der Beitragshöhen bei den Mitgliedsländern liegen.

Ein gutes Beispiel dafür ist Slowenien, das besonders in der Bauwirtschaft viele Arbeitnehmer:innen nach Österreich schickt. Indem diese Länder für bestimmte Sektoren die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung senken, ermöglicht zum Beispiel Slowenien seinen heimischen Unternehmen, andere europäische Mitbewerber im Preiskampf zu unterbieten. In der Baubranche, wo der Wettbewerb zum großen Teil über den Preis entschieden wird und die Personalkosten einen hohen Anteil an den Gesamtkosten ausmachen, bewirkt der Verzicht der staatlichen slowenischen Sozialversicherungsträger auf größere Beiträge einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil für die entsendenden Unternehmen und stellt somit einfach eine unzulässige staatliche Beihilfe dar. Aus diesem Grund ist gegen Slowenien aktuell sogar ein Verfahren bei der EU-Kommission wegen Verletzung des EU-Beihilferechts anhängig.

In der Europäischen Union gilt für Entsendungen die Verpflichtung, dass entsandten Arbeitnehmer:innen für die Dauer der Entsendung zwingend zumindest der Lohn bezahlt werden muss, der in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet die Arbeitsleistung erbracht wird, vorgeschrieben ist. Zum Beispiel steht einem aus Slowenien entsandten Bauarbeiter der in Österreich kollektivvertraglich festgelegte Lohn zu und nicht der niedrigere slowenische Mindestlohn. Das slowenische Sozialversicherungsrecht regelt allerdings, dass der Sozialversicherungsbeitrag vom nationalen Mindestlohn und nicht vom Anspruchslohn zu berechnen ist, auch wenn der Arbeitsort in einem anderen EU-Staat liegt.



Die Vollversammlung der AK Niederösterreich fordert:

Eine einheitliche EU-Weite Regelung, die folgenden Inhalt hat:

Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach Höhe des Anspruchslohnes, des Mitgliedsstaates wo die Arbeitsleistung erbracht wird, wenn die Berechnung im Herkunftsland des oder der Arbeitnehmers/in eine geringere Sozialversicherungsbeitrag ergibt.

III.

**Gesundheit und
Arbeitnehmer*innenschutz**



GEMEINSAMER ANTRAG

Versorgungssicherheit in Gesundheit und Pflege: Forderungen der AK Niederösterreich für die künftigen Finanzausgleichsverhandlungen

Im internationalen Vergleich verfügt Österreich über ein vergleichsweise gut funktionierendes Gesundheitswesen, steht aber vor enormen Herausforderungen. Der demografische Wandel verändert die Altersstruktur der Gesellschaft, die Nachfrage nach Gesundheits- und Pflegeleistungen steigt und der Finanzierungsdruck erhöht sich. Fachkräftemangel und Klimawandel erhöhen den Reformdruck. Eine solide finanzielle Grundlage ist Grundvoraussetzung für die Umsetzung der dringend notwendigen Reformen des österreichischen Gesundheitssystems auch und besonders im Lichte der aktuellen Krisen. Die Versorgung mit Medikamenten und Medizinprodukten sowie eine dienstleistungsangemessene und krisensichere Personalausstattung müssen nachhaltig gewährleistet sein. Die Möglichkeiten moderner Kommunikationstechnologien sollen für Vereinfachungen im Patient*innenmanagement (Wartezeitenmanagement, Erinnerungen) als auch für wissenschaftliche Versorgungsforschung zur Verfügung stehen.

Krankenanstalten als „high tech“-Einrichtungen haben überdies einen extrem hohen Energieverbrauch, auch die Produktion und Lagerung von Medikamenten sind sehr energieintensiv. Alle Einrichtungen und Prozesse im Gesundheits- und Langzeitpflegesystem müssen deshalb möglichst energieeffizient, klimafit und ausfallsicher gestaltet werden.

Durch die Verlängerung der Laufzeit der aktuellen Finanzausgleichsperiode von Ende 2021 auf Ende 2023 besteht noch genügend Spielraum, die notwendigen Konzepte zu erstellen und die notwendigen Verhandlungen mit allen Systempartnern zu führen, um Grundlagen für eine nachhaltige Versorgung der Bevölkerung zu schaffen.

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert daher die Verhandlungspartner der kommenden Finanzausgleichsverhandlungen auf, insbesondere folgende erforderlichen Maßnahmen für die Umsetzung der dringend notwendigen Reformen des österreichischen Gesundheitssystems auch und besonders im Lichte der aktuellen Krisen zu setzen:

- 1. Sicherung der Versorgung im Gesundheits- und Pflegebereich und Verhinderung eines weiteren Personalmangels in Gesundheitsberufen:**
 - » Tätigkeiten in der Gesundheits- und Pflegeversorgung müssen attraktiver gestaltet werden
 - » Schaffung attraktiver Ausbildungsangebote (existenzsichernd, regional verfügbar, qualitativ hochwertig)
 - » verpflichtende Anwendung qualitätsgesicherter Personalbedarfsberechnungssysteme



- » Erweiterung der fachlichen Selbständigkeit (des Kompetenz- und Tätigkeitsprofils) akademischer nicht-ärztlicher Berufsgruppen und Sicherstellung der Abrechenbarkeit der Leistungen dieser Berufsgruppen mit Sozialversicherungsträgern (insbesondere für Gehobene Pflege, Diätologie, klinische Psychologie, etc.)
- » nachhaltige finanzielle Absicherung der Pflegereform (insbesondere nachhaltige unbefristete Sicherung von Gehaltserhöhungen nach dem Entgelt-Zweckzuschussgesetz)

2. Sicherung einer ausreichenden niederschweligen Gesundheitsversorgung insbesondere in ländlichen oder strukturschwachen Regionen:

- » Schaffung von Terminservicestellen (über die Nummer 1450) zur Verbesserung des Wartezeitenmanagements
- » Schaffung systematischer ganzheitlicher Versorgungsprozesse für chronische Erkrankungen
- » Zur Aufwertung und Förderung der Primärversorgung (damit sich Akutspitäler auf ihre primäre Versorgungsfunktion konzentrieren können), ist der Versorgungsauftrag im niedergelassenen Bereich umfassend wahrzunehmen, Primärversorgungseinheiten sollen von der sozialen Krankenversicherung im Bedarfsfall ohne bürokratische Hindernisse ausgebaut werden können und sind inhaltlich bezüglich des Leistungsangebotes (insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendlichenmedizin) weiterzuentwickeln.
- » Neue Organisationsmodelle an Stelle der Einzelarztpraxen sind zu etablieren, um ausreichend flexibel auf zukünftige Veränderungen des Versorgungsbedarfs und die Bedürfnisse junger Gesundheitsdienstleister*innen reagieren zu können.
- » Zur Abdeckung teurer medizinischer (medikamentöser und nicht-medikamentöser) Innovationen und Sicherstellung einer modernen Patient*innenbehandlung in Zentren oder im niedergelassenen Bereich ist der bestehende Art.32- „Innovationstopf“ von Bund, Ländern und Sozialversicherung substanziell mit Geld auszustatten und die faire Zugänglichkeit moderner Therapien für alle Betroffenen administrativ durch medizinische Expert*innenboards sicherzustellen.

3. Schaffung von Versorgungssicherheit und „Zukunft-Fitness“ für unser Gesundheitssystem:

- » Schaffung von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts einer Erkrankung (Stärkung von Gesundheitsförderungs- und Primärpräventionsmaßnahmen betreffend somatische und besonders psychische Erkrankungsrisiken)
- » Entwicklung und Umsetzung einer Vorsorgestrategie für den Bevölkerungsschutz im Sinne einer „Nationalen Reserve Gesundheitsschutz“ (Lagerhaltung, Ergänzungspersonal, Schutzmaterialien etc.)



- » Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen für die datenschutzrechtskonforme praktische Nutzung von personenbezogenen Daten für Zwecke der individuellen Patient*innenversorgung und für wissenschaftliche Gesundheitsversorgungsforschung - Ein sogenanntes „Gesundheitsdatennutzungsgesetz“ könnte die Brücke sein, um Österreich fit für die europäische Vision eines patient*innenzentrierten digitalen Gesundheitswesens zu machen
- » Zur Qualitätssicherung - insbesondere im niedergelassenen Bereich - ist eine verpflichtende Diagnose-Codierung und Leistungsdokumentation einzuführen, die Objektivität und Unabhängigkeit der Strukturen zur Qualitätssicherung insbesondere im niedergelassenen Bereich muss gewährleistet werden
- » Die Einrichtungen und Prozesse des Gesundheits- und Pflegewesens sind durch geeignete Fördermaßnahmen im Sinne der Klimaschutzziele des Bundes umfassend und nachhaltig „klima-fit“ (energieeffizient, klimaneutral) zu gestalten.

ANTRAG 13

Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und Behinderungen werden in Österreich immer noch nicht ernstgenommen

Barrierefreiheit ist in der UN Behindertenrechtskonvention als wesentliche Voraussetzungen für Inklusion von Menschen mit Behinderung verankert. Gemäß dem europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit müssen einige Produkte und Dienstleistungen wie öffentliche Verkehrsmittel, Bankdienstleistungen und Online-Geschäfte für Menschen mit Behinderungen – und schätzungsweise fast 87 Millionen europäische Bürgerinnen und Bürger – zugänglich sein. Die EU-Richtlinie 2019/882 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (European Accessibility Act – EAA) stellt mittels allgemeiner Grundsätze, die auf dem Design-Für-Alle-Konzept beruhen, einen Beitrag zur EU-weiten Harmonisierung von Barrierefreiheitsanforderungen dar, für die auch entsprechende harmonisierte Normen mit detaillierten technischen Bestimmungen erarbeitet werden müssen.

Österreich hat den europäischen Rechtsakt zur Barrierefreiheit bis zum 28. Juni 2022 nicht in nationales Recht umgesetzt, weshalb ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich, wie auch 23 weitere EU-Staaten, eingeleitet wurde. Erst im Oktober 2022 wurde ein entsprechendes Barrierefreiheitsgesetz in Österreich in Begutachtung geschickt.

In Österreich umfasst das derzeitige Behindertengleichstellungsrecht, insbesondere das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) für Belange des täglichen Lebens, sowie ein Abschnitt im Behinderteneinstellungsgesetz, Bestimmungen für die Arbeitswelt. Das BGStG bestimmt zwar, dass beispielsweise eine bauliche Barriere für eine Person mit Behinderung eine mittelbare Diskriminierung sein kann und damit, nach Schlichtungsversuch und erfolgter Zumutbarkeitsprüfung, ein Anspruch auf eine Schaden-Ersatz-Klage gegeben ist. Das Gesetz kann jedoch nicht anordnen, wie eine barrierefreie Umgebung aussehen soll und es besteht kein Beseitigungs- oder Unterlassungsanspruch.

Die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und gesundheitlichen Einschränkungen werden in Österreich noch immer nicht ernstgenommen und erleben weiterhin viele Diskriminierungen im täglichen Leben und der Arbeitswelt. Besonders weitreichend sind solche Benachteiligungen im Gesundheitswesen, da Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen noch stärker auf eine regelmäßige Gesundheitsversorgung angewiesen sind. Dabei geht es nicht nur um den Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen, sondern auch um den Zugang zu Gesundheitsinformationen und um Adaptierungen der Wohnräume etwa von Pflegegeldbezieher*innen.

Arztordinationen müssen laut BGStG barrierefrei gestaltet sein, dennoch sind viele niedergelassene Ärzt*innen für Menschen mit Mobilitätseinschränkung nicht ohne Hilfe erreichbar.

Inhaltliche Vorgaben bezüglich barrierefreier Ausführung einer Ordination sind nicht im Gesetz geregelt, sondern finden sich in den Bauordnungen der Länder bzw. in der OIB Richtlinie Nr.4, wobei jedem Land selbst überlassen ist, ob sie die Richtlinie überhaupt in ihre Bauordnung übernehmen. Überdies ist Barrierefreiheit nach wie vor keine Verpflichtung der Ordinationsbetreiber*innen nach den Qualitätsstandards der Ärztekammer.

Bei Hörbeeinträchtigten ist eine der größten Hürden beim Arzt- oder Spitalsbesuch die Diagnose-Erstellung durch Ärzt*innen aufgrund von Artikulations- und daraus resultierenden Verständnisproblemen. In Krankenanstalten werden auf der Grundlage spärlicher Judikatur Dolmetscherdienste immer häufiger eingesetzt, im niedergelassenen Bereich sind entsprechende Angebote noch nicht ausgebaut.

Neben entsprechenden baulichen Maßnahmen ist also auch auf die barrierefreie Informationsarchitektur zu achten. Für sehbehinderte Menschen bzw. für Menschen mit geringen Deutschkenntnissen müssen auch sämtliche digitale Inhalte, insbesondere Gesundheitsinformationsseiten, wie gesundheit.gv.at, ELGA, e-Impfpass oder „Österreich testet“, erfassbar sein. Anforderungen an die Barrierefreiheit von digitalen Inhalten werden in Österreich ansatzweise durch das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes geregelt, dennoch bedarf es auch einer entsprechenden Umsetzung.

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert daher, die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, auf, das Behindertengleichstellungsrecht, insbesondere zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung, zu überarbeiten und folgende Punkte dabei umzusetzen:

- » bundesweit vereinheitlichte und verpflichtende rechtliche Vorschriften für die barrierefreie Gestaltung von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen,
- » Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, auch im öffentlichen Verkehr (Stationen, Verkehrsmittel, Informationen), vorantreiben und Mobilitätsmöglichkeiten im öffentlichen Verkehr ausbauen, vor allem im ländlichen Raum, damit Gesundheitseinrichtungen erreicht werden können,
- » Einführung eines Sanierungsschecks zur Herstellung der Barrierefreiheit im privaten Wohnbereich, um für Pflegebedürftige den Verbleib zu Hause zu ermöglichen und beispielsweise Stürze und weitere Gesundheitsschädigungen zu vermeiden,
- » bundesweite Vereinheitlichung von Voraussetzungskriterien für eine persönliche Assistenz und entsprechend sichergestellte Finanzierung,
- » Schaffung klarer verbindlicher Regelungen über Finanzierung und Umsetzung von Dolmetschdiensten im stationären und insbesondere im niedergelassenen Bereich,



- » alle Websites des Bundes und der Länder, insbesondere Websites die Fachinformationen (Texte, Grafiken, Videos) zur Gesundheits- und Pflegeversorgung beinhalten, wie gesundheit.gv.at, das ELGA Portal inkl. e-Impfpass, sozialministerium.gv.at, noe.gv.at müssen für Menschen mit Behinderung bzw. mit geringen Deutschkenntnissen barrierefrei gestaltet werden,
- » Schaffung eines allgemeinen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs bei gesetzwidrigen Barrieren (im Gesundheits- und Pflegesystem) im BGStG.

ANTRAG 15

Sicherheitsvertrauenspersonen stärken!

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) sorgen in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten für mehr Sicherheit und Gesundheit! Sie beraten und unterstützen sowohl Arbeitnehmer*innen, als auch Arbeitgeber*innen, machen auf Mängel aufmerksam und tragen Verbesserungsvorschläge weiter. Auch für Betriebsrät*innen, Gewerkschaft und Arbeiterkammer sind Sicherheitsvertrauenspersonen wichtige Partner in den Bemühungen um mehr Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt!

Die Breite der Aufgaben von Sicherheitsvertrauenspersonen bedingt ein hohes Maß an Wissen über alle Fragen der Sicherheit und Gesundheit im Betrieb. Die Palette reicht hier vom Wissen über die Gestaltung von Arbeitsplätzen, der richtigen Handhabung der Arbeitsmittel bis zur Vermeidung von psychischen Belastungen.

Die Dauer der Schulung von Sicherheitsvertrauenspersonen ist trotz der rasanten Entwicklung des Wissens über Sicherheit und Gesundheit in der Arbeitswelt unverändert geblieben. Es bedarf deshalb einer Ausweitung der SVP-Grundausbildung sowie auch der verpflichtenden Absolvierung von Auffrischkursen und der Schaffung eines entsprechenden Freistellungsanspruches.

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich richtet folgende Forderungen an den Nationalrat und den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft:

- » Verlängerung der Grundausbildung von Sicherheitsvertrauenspersonen gemäß der Ausweitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz,
- » verpflichtender Auffrischkurs für SVP alle 4 Jahre im Ausmaß von 16 Unterrichtseinheiten,
- » Freistellungsanspruch für SVP im Ausmaß von mindestens einer Woche für Weiterbildung pro Funktionsperiode.

ANTRAG 21

Echte Verbesserungen im Gesundheitssystem statt Geld für Pflegeassistent*innen aus Vietnam

Seit mehr als 10 Jahren warnt die AK Niederösterreich vor einem drohenden Fachkräftemangel im Gesundheitsbereich. Umfassende Maßnahmen zur Problemlösung wurden präsentiert, die von politischer Seite nicht ernstgenommen wurden. Der nunmehr nicht mehr zu übersehende Mangel an Pflegekräften führt in vielen Bundesländern panikartig dazu ausländische Pflegekräfte oder Auszubildende (aus Tunesien, den Philippinen, Kolumbien) in die jeweiligen Bundesländer, das heißt nach Österreich zu locken. Bis 2030 werden in Niederösterreich 9.500 zusätzliche Pflegekräfte gebraucht. Auf der Suche nach diesem dringend benötigten Personal sollen im Zuge eines Pilotprojekts der IMC Fachhochschule Krems 150 Pflegekräfte aus Vietnam ins Bundesland geholt werden und – nach erfolgreich abgelegter Prüfung – einen fixen Arbeitsplatz in Pflegeheimen der NÖ Landesgesundheitsagentur erhalten. Dazu sollen 4,2 Millionen Euro in ein eigenes „International Nursing Center“ von der IMC FH Krems investiert werden. Es stellt sich die Frage, wieso Millionen in eine neue Ausbildungseinrichtung fließen sollen, obwohl die vietnamesischen Pflegeassistent*innen auch eine konventionelle Ausbildung in den Gesundheits- und Krankenpflegesschulen machen könnten. Im Sinne einer guten Integration wäre dies auch zu bevorzugen. Die Integration ausländischer Pflegekräfte führt sehr oft auch zu Mehraufwand für die verbliebenen Mitarbeiter*innen, das heißt deren Belastungen steigen erst einmal.

Darüber hinaus wird sich der Mangel an Fachkräften im Gesundheitssystem auch mit 150 Pflegeassistent*innen aus Vietnam, die frühestens 2025 ihre Ausbildung abschließen können, nicht lösen lassen. Zudem leidet der Vietnam genauso unter einem dramatischen Pflegepersonalmangel. Es stellt sich die Frage, inwieweit die Politik in einem wohlhabenden Land wie Österreich es sich leisten darf, die Pflegemisere und die geringen Einkommen in finanzschwachen Entwicklungsländern noch zu verschärfen.

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert daher von der Bundes- bzw. der NÖ Landesregierung

- » mehr Maßnahmen, um mehr Menschen für den Pflegeberuf zu begeistern. Das gilt ganz besonders für Um- und Wiedereinsteiger*innen
- » niederschwellige Fortbildungsangebote für Wiedereinsteiger*innen
- » die Sicherstellung der tatsächlichen Durchlässigkeit der Bildungswege und entsprechende Karrieremöglichkeiten
- » familienfreundliche Arbeitszeiten
- » verlässliche Dienstpläne
- » eine nachhaltige Erhöhung des Entgelts



- » existenzsicherndes Einstiegsgehalt im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses von mindestens 1.820 Euro brutto während der Pflegeausbildung für alle, analog zu den Polizeischüler*innen
- » alle die eine Ausbildung in Österreich machen, müssen einen Aufenthaltstitel bekommen
- » Verstärkung der Anstrengungen, bereits in Österreich aufhältige Migrant*innen und Asylwerber*innen in Ausbildung zu Pflegeberufen zu bringen (inklusive umfassender Sprachschulung)

Antrag 05

der **AUGE/UG** -

Alternative, Grüne und Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 8. Vollversammlung der 16. Funktionsperiode der Arbeiterkammer NÖ
am 10. November 2022

Gleicher Gehaltsbonus für alle im Behindertenbereich tätigen Arbeitnehmer*innen!

Der erste Teil des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes (Pflegerreform) soll nun, nach der Entscheidung, die im Zuge der Sitzung der Landessozialreferent*innen mit dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Johannes Rauch, getroffen wurde, noch bis Ende 2022 umgesetzt werden. Laufende Gehaltszuschüsse sind für das Jahr 2023 vorgesehen.

Ursprünglich waren von der Pflegerreform nur die Arbeitnehmer*innen betroffen, die einschlägige Pflegeschulungen vorzuweisen haben. Nach zahlreichen politischen Stellungnahmen der Gewerkschaften und der Arbeitgeber*innen aus dem Behindertenbereich zum Gesetzesentwurf wurde der Behindertenbereich doch und zwar in folgender Form in dieses Gesetz aufgenommen:

Nur die Arbeitnehmer*innen aus dem Behindertenbetreuungsbereich, die Schulungen aus dem „neuen“ Sozialbetreuungs-Berufe-Gesetz (2008) absolviert haben (Fachsozialbetreuer*innen [FSB], diplomierte Fachsozialbetreuer*innen [DFSB]), sollen analog dem Pflegebereich den Gehaltsbonus 2022 und 2023 erhalten.

Tatsache ist aber, dass nur ca. 45% der Arbeitnehmer*innen, die im Behindertenbetreuungsbereich tätig sind, diese Schulungsabschlüsse nach dem Sozialbetreuungs-Berufe-Gesetz vorweisen können.

Die restlichen 55% der Arbeitnehmer*innen, welche exakt dieselben pflegerischen, betreuenden, begleitenden Tätigkeiten im Behindertenbetreuungsbereich durchführen und andere Schulungen vorweisen, werden in diesem Gesetz nicht berücksichtigt.

Folgende Berufsausbildungen sind unter diesen 55% subsumiert: Behindertenbetreuer*innen und diplomierte Behindertenbetreuer*innen nach alter Ausbildungsordnung (vor 2008), Sozialpädagog*innen, Sozialarbeiter*innen (DSA, BA [FH], MA [FH]), Pädagog*innen (alte und neue Studienordnung), Psycholog*innen und Psychotherapeut*innen.

Genau dieser multiprofessionelle Einsatz von Arbeitnehmer*innen im Behindertenbetreuungsbereich hat dazu geführt, dass die Einstufung im SWÖ-KV vorwiegend tätigkeitsbezogen und nicht ausbildungsbezogen vorgenommen wird.

Die Ausbildungskapazitäten nach dem Sozialbetreuungs-Berufe-Gesetz sind nicht ausreichend, um den großen Bedarf an professionellen Kräften im Wiener Behindertenbereich (ca. 5500–6000 Arbeitnehmer*innen) abdecken zu.

Wenn das Gesetz wie vorgesehen umgesetzt wird, werden nicht nur die Spaltung der Belegschaften, sondern auch ein weiterer Attraktivitätsverlust des gesamten Behindertenbetreuungsbereichs spürbare Folgen davon sein. Auch im Behindertenbetreuungsbereich ist seit Herbst 2020 der Personalmangel deutlich spürbar, der zu einer steigenden Belastung der in den Einrichtungen verbliebenen Belegschaften geführt hat.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer NÖ möge daher beschließen:

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer NÖ fordert den gleichen Gehaltsbonus 2022 und 2023 für alle im Behindertenbereich tätigen Arbeitnehmer*innen!

Antrag 06

der **AUGE/UG** -

Alternative, Grüne und Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 8. Vollversammlung der 16. Funktionsperiode der Arbeiterkammer NÖ

am 10. November 2022

Pflegereform

Auch wenn mit der Pflegereform 2022 wichtige Schritte zur Verbesserung der Situation eingeleitet wurden, gibt es dennoch nach wie vor in vielen Bereichen massiven Reformbedarf. Geplant ist es die Einkommensstruktur für den Pflegebereich und die Sozialbetreuungsberufe inklusive den Heimhilfen zu verbessern. Nicht berücksichtigt wurde jedoch die Tatsache, dass das Sozial- und Gesundheitswesen ein dicht vernetztes System mit verschiedensten Dienstleistungen im intra- und extramuralen Bereich ist. Therapeutische Angebote beispielsweise zielen mit ihren Präventionsangeboten darauf ab, Menschen möglichst lange ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen und damit den Bedarf von Akut- und Langzeitpflege zu reduzieren. Kolleg*innen in diesem Bereich sind wie der Pflegebereich von einer extremen Arbeitsverdichtung und einer geringen Entlohnung betroffen. Deshalb braucht es auch hier eine Attraktivierung der unterschiedlichen Berufe. Ein gut funktionierendes Gesundheitssystem braucht das Wechselspiel der verschiedenen Berufsgruppen. Essentiell dafür ist ein Personalschlüssel, der sowohl qualitativ als auch quantitativ Pflege, Betreuung und soziale Unterstützung gewährleistet. Das heißt der Mensch mit einem Unterstützungsbedarf bekommt diese von der Berufsgruppe, die aufgrund der entsprechenden Ausbildung bestmöglich in der Lage ist zu helfen und das in der entsprechenden Quantität. Das erspart unnötiges Leid und letztendlich auch höhere Kosten durch Fehlbehandlungen.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer NÖ möge daher beschließen:

- **Die Arbeiterkammer NÖ setzt sich für eine Ausdehnung der Gehaltszuschüsse auf alle Bereiche des Sozial- und Gesundheitssystems ein – Gesundheit, Soziales und Pflege.**

- Die Arbeiterkammer NÖ fordert einen bundeseinheitlichen Personalschlüssel, der sowohl quantitativ als auch qualitativ die Basis für eine umfassenden Pflegereform sein soll. Pflege darf nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss als ein Teil des Gesundheits- und Sozialbereichs gesehen werden.
- Die Arbeiterkammer NÖ fordert Ausbildungen in all diesen Bereichen gleichermaßen zu fördern und tritt damit der Problematik des Auseinanderdriftens der unterschiedlichen Berufsgruppen entgegen.

Antrag 09

der **AUGE/UG** -

Alternative, Grüne und Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 8. Vollversammlung der 16. Funktionsperiode der Arbeiterkammer NÖ

am 10. November 2022

Hinweisgeber*innenschutz verbessern

Immer wieder kommt es in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen zu (verwaltungs)strafrechtlich zu ahndenden Vorkommnissen und Skandalen. Beschäftigte, die auf derartige Umstände (die die Gesundheit von PatientInnen oder MitarbeiterInnen gefährden können oder tatsächlich geschädigt haben) aufmerksam machen, haben oftmals mit persönlichen Nachteilen und negativen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Der vorliegende Entwurf eines Bundes-HinweisgeberInnengesetzes bietet für die vorgenannten Problemlagen keinen – im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage – verbesserten Schutz für HinweisgeberInnen. Dasselbe gilt für den Entwurf des NÖ Hinweisgeberschutzgesetzes.

Zur Verbesserung des Schutzes von HinweisgeberInnen betreffend Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen in Österreich wäre es dringend erforderlich, in § 3 Abs. 3 Z.11 des Entwurfs zum genannten Bundesgesetz über die umfassten Bestimmungen des Beamtenstrafrechts hinaus auch die Bestimmungen des StGB (Erster Abschnitt - Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben) sowie (gesundheitsberufsrechtliche) Verwaltungsstrafbestimmungen in den sachlichen Geltungsbereich einzuschließen. Im Entwurf zum genannten Landesgesetz fehlen im § 4 Abs. 1 derartige Sachverhalte zur Gänze. Der Entwurf zum Landesgesetz betrifft ausschließlich unionsrechtliche Sachverhalte und geht im Unterschied zum Entwurf des Bundesgesetzes gar nicht darüber hinaus.

Es sollte klargestellt werden, dass auch in internen Meldesysteme anonyme Meldungen (und Kommunikation) sichergestellt werden können.

HinweisgeberInnen, die Opfer von Vergeltungsmaßnahmen geworden sind, haben nach dem Entwurf in gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren, in denen eine Hinweisgeberin oder ein Hinweisgeber geltend macht, durch eine der im § 20 genannten Maßnahmen als Folge eines Hinweises benachteiligt worden zu sein, glaubhaft zu machen, dass die Maßnahme als Vergeltung für den Hinweis erfolgte.

Anstelle der – praktisch wohl kaum erfolgreich darstellbaren – Glaubhaftmachungsverpflichtung durch die betroffenen HinweisgeberInnen wird – wie im deutschen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zum Entwurf eines Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, enthalten, die Festlegung einer Beweislastumkehr gefordert (siehe unten):

§ 36 des deutschen Entwurfs (Stand Ende Juli 2022)

Verbot von Repressalien; Beweislastumkehr

(1) Gegen hinweisgebende Personen gerichtete Repressalien sind verboten. Das gilt auch für die Androhung und den Versuch, Repressalien auszuüben.

(2) Erleidet eine hinweisgebende Person nach einer Meldung oder Offenlegung eine Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit, so wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie ist. In diesem Fall hat die Person, die die hinweisgebende Person benachteiligt hat, zu beweisen, dass die Benachteiligung auf hinreichend gerechtfertigten Gründen basierte oder dass sie nicht auf der Meldung oder Offenlegung beruhte.

Der guten Ordnung halber wird festgehalten, dass der Entwurf des o.g. nÖ Landesgesetzes im § 16 eine derartige Beweislastumkehr bereits implementiert.

Die Vollversammlung der AK Niederösterreich fordert somit:

- Vom NÖ Landesgesetzgeber, den Entwurf zum NÖ Hinweisgeberschutzgesetz über unionsrechtliche Sachverhalte hinaus auf inländisches Recht und speziell auf den Schutz des Personals in Gesundheits-, Pflege- und Sozialbetreuungseinrichtungen im oben dargestellten Sinne auszudehnen, insbesondere im Hinblick auf Meldungen von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben gemäß StGB und von verwaltungsstrafrechtlichen Sachverhalten aus dem Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe
- Vom Bundesgesetzgeber, die taxative Aufzählung im § 3 Abs. 3 Z. 11 um strafbare Handlungen gegen Leib und Leben gemäß StGB und um verwaltungsstrafrechtliche Sachverhalte aus dem Berufsrecht der Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe zu ergänzen
- Vom Bundesgesetzgeber ferner, in den § 20 des Entwurfs eine Beweislastumkehr nach niederösterreichischem oder deutschem Vorbild zu implementieren und damit von der unrealistischen Verpflichtung der Glaubhaftmachung durch benachteiligte HinweisgeberInnen Abstand zu nehmen

Antrag 10

der **AUGE/UG** -

Alternative, Grüne und Unabhängige GewerkschafterInnen

zur 8. Vollversammlung der 16. Funktionsperiode der Arbeiterkammer NÖ

am 10. November 2022

Klimaschutz im Gesundheitssektor

Das Gesundheitssystem Österreichs ist mit einem 11-12 % Anteil am BIP ein wirtschaftlich, politisch und gesamtgesellschaftlich bedeutender, aber auch klimarelevanter Sektor, der bereits an die Grenzen seiner öffentlichen Finanzierbarkeit stößt.

Während das Gesundheitssystem der Wiederherstellung der Gesundheit dient, trägt es paradoxerweise direkt (z. B. durch Heizen/Kühlen und Stromverbrauch) und indirekt (vor allem durch die Erzeugung medizinischer Produkte) zum Klimawandel und seinen Folgen für die Gesundheit bei.

Emissionsminderung im Gesundheitssektor wird bislang in der österreichischen Klima- und Energiestrategie – wie auch international – nicht angesprochen. Ebenso zeigen die Reformpapiere zum Gesundheitssystem keinerlei Bezüge zum Klimawandel. Die „bundesweiten Gesundheitsziele Österreich“ beinhalten zwar die nachhaltige Sicherung natürlicher Lebensgrundlagen (Gesundheitsziel 4: die natürlichen Lebensgrundlagen wie Luft, Wasser und Boden sowie alle unsere Lebensräume auch für künftige Generationen nachhaltig gestalten und sichern), geben allerdings keinen Hinweis auf die Notwendigkeit, die Emissionen des Gesundheitssektors zu reduzieren. Bisher haben einige Krankenhäuser, auch aus wirtschaftlichen Gründen, Energieeffizienz- bzw. Emissionsminderungsmaßnahmen im Gebäudebereich umgesetzt. Der Beitrag des österreichischen Gesundheitssystems zu den Treibhausgas- (THG)-Emissionen wird zurzeit in einem Projekt des Österreichischen Klimaforschungsprogramms erstmals erhoben.

Neben traditionellem Umweltschutz, z. B. im Gebäudebereich, zeigt sich, dass ein großer Anteil der THG Emissionen aus den Vorleistungen stammt. So gibt eine Carbon-Footprint-Studie des Gesundheitssektors für die USA an, dass 10 % der THG-Emissionen der USA direkt und indirekt vom Gesundheitssystem verursacht werden, wobei die Emissionen der Vorleistungen die vor Ort emittierten direkten Emissionen übersteigen.

Dabei verursachen die pharmazeutischen Produkte den größten THG-Anteil. Studien aus England und Australien zeigen ein ähnliches Bild, wenn auch mit etwas geringeren Werten.

Neben den gesundheitlichen Folgen der Emissionen (z. B. Feinstaubemissionen) aus dem Gesundheitssystem ist die Vermeidung unnötiger oder nicht evidenzbasierter Krankenbehandlungen (im Krankenhaus) für Gesundheit und Klima von Vorteil. Hierzu zählen z. B. die Vermeidung von Über- und Fehlversorgung mit Medikamenten, Mehrfachdiagnosen oder Fehlbelegungen (d. h. der Krankheitsdiagnose nicht entsprechende Versorgung).

Die Vollversammlung der AK Niederösterreich fordert daher die Bundes- und NÖ Landespolitik sowie die Trägerorganisationen der nÖ. Gesundheitseinrichtungen zu folgenden Schritten auf:

- Entwicklung spezifischer Klimaschutz- (und Anpassungs-) Strategien für das Gesundheitssystem als politisches Orientierungsdokument durch die AkteurInnen auf Bundes-, Landes- und Organisationsebene.
- Ziel muss die Reduktion der direkten und indirekten THG-Emissionen, anderer gesundheitsrelevanter Emissionen, der Abfälle und des Ressourceneinsatzes sowie auf Anpassungsmaßnahmen wie die Entwicklung klimabezogener Gesundheitskompetenz und die Implementierung des Themas „Klima und Gesundheit“ in die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Gesundheitsberufen sein.
- Das Umweltmanagement vor allem in Krankenhäusern muss durch die systematische (und ggf. verpflichtende) Implementierung von umweltbezogenen Qualitätskriterien in die Qualitätssicherung und durch Anreizmechanismen des Gesundheitsqualitätsgesetzes unterstützt werden.
- Die Vermeidung unnötiger oder nicht evidenzbasierter Diagnostik und Therapien hat großes Potenzial zur Reduktion der THG-Emissionen, des Risikos für PatientInnen und der Gesundheitskosten. Eine systematische Einführung der internationalen Initiative „Gemeinsam klug entscheiden“ verspricht wesentliche Fortschritte bei der Vermeidung von Über-, Fehl und Unterversorgung mit großen ökonomischen und ökologischen Vermeidungspotentialen.
- Problematisch für die Vermeidung unnötiger Diagnostik und Therapien ist dabei der sehr hohe Anteil der Pharmaindustrie und Medizintechnik an der Finanzierung der ärztlichen Fortbildungen in Österreich, der eine interessensunabhängige Fortbildung zur Vermeidung kaum möglich macht.
- Die konsequente Priorisierung einer multiprofessionellen Primärversorgung sowie der Gesundheitsförderung und der Prävention entsprechend der Gesundheitsreform kann energieintensive Krankenhausbehandlungen und damit THG-Emissionen vermeiden.
- Intensivierte Gesundheitsförderung in der Krankenbehandlung kann auch genutzt werden, um zu einer gesünderen Ernährung und mehr Bewegung durch aktive Mobilität auch im Sinne des Klimaschutzes beizutragen.
- Die verstärkte Verlagerung von Krankenversorgung in die regionale Primärversorgung (niedergelassene ÄrztInnen oder Gesundheitszentren) kann zudem durch Vermeidung von Verkehr der PatientInnen und BesucherInnen in Krankenhäuser THG-Emissionen reduzieren.

IV.

**Bildung, Jugend und
Konsument*innen**

ANTRAG 2

Die Teuerung und indexierte Verträge: Dringend Maßnahmen gegen weitere Preissteigerungen nötig!

Die derzeitigen starken Preissteigerungen, vor allem im Energiesektor, haben Auswirkungen auf die Inflation, welche in Österreich mit dem sogenannten Verbraucherpreisindex gemessen wird. Der Verbraucherpreisindex, als Index für Preisveränderungen von Gütern und Dienstleistungen für Konsument*innen, wird aber von Unternehmen in vielen Konsumentenverträgen als Basis zur Indexierung bzw. Wertanpassung von Vertragsinhalten verwendet.

Laut Statistik Austria gibt der/die durchschnittliche Österreicher*in ca. 4 % seiner Ausgaben für Strom, Gas und Heizen aus. Dieser Anteil steigt natürlich je niedriger das Einkommen ist (energiearme Haushalte geben ca. 20 % ihres Einkommens für Energie aus). Ähnlich ist es bei Unternehmen verschiedenster Branchen: Der Anteil der Energiekosten am Umsatz (Energieintensität) in Unternehmen variiert zwischen Branchen und Sektoren beträchtlich. So sind laut Leistungs- und Strukturdatenerhebung der Statistik Austria die Aufwände für Energie (gemessen am Gesamtumsatz) in der Finanz- und Versicherungsbranche mit 0,17 % am geringsten und im Bergbau mit 6,65 % am höchsten. Im Grundstücks- und Wohnungswesen liegt der Anteil bei knapp 2 % (Gastro und Hotellerie 3,2 %, im Handel 0,4 %). Aufgrund dieser unterschiedlichen Betroffenheit der Branchen durch die Energiepreissteigerungen, müssen die automatischen Indexierungen und Wertanpassungen für viele Produkte und Dienstleistungen auf ihre Rechtfertigung überprüft werden.

In den letzten Jahren hat der Verbraucherpreisindex bei einer Fülle von Dauerschuldverhältnissen Einzug genommen: beginnend bei den Grundpreisen für die Energie über diverse Versicherungen, Bankdienstleistungen, bis zu Grundpreistarifen bei Handyverträgen sowie bei Mietentgelten. Eine starke Steigerung des VPI trifft die Konsument*innen in wirklich allen Lebensbereichen und somit vielfach.

§6 Abs1 Z5 KschG normiert neben der Sachlichkeit und Objektivität auch eindeutig das Erfordernis der Zweiseitigkeit von Verträgen. Unternehmer sind bei geänderten Voraussetzungen auch zur Preisminderung verpflichtet. Der VPI steigt aber in den letzten Jahrzehnten Jahr für Jahr beständig. Alleine deswegen ist zu hinterfragen, ob der VPI ein tauglicher Indikator im Sinne des §6 Abs1 Z5 sein kann.

Außerdem muss ein Parameter zur Preisanpassung im Sinne des Gesetzes auch einen sachlichen Bezug zum konkreten Geschäft und zu den jeweiligen Kosten des konkreten Unternehmens herstellen. Die maßgeblichen Faktoren für eine Preisveränderung müssen also sachlich gerechtfertigt sein. Bereits die Materialien (Erläut. RV 311 Bg/Nr20.GP18) nehmen darauf Bezug. Es soll verhindert werden, dass Faktoren herangezogen werden, die für die Kalkulation des Unternehmens gänzlich ohne Einfluss sind oder auch nur einen ausreichend engen Bezug zu den Kosten besteht. Entscheidend ist also der direkte Zusammenhang zwischen dem Rechtsgeschäft und dessen Kosten.

Insbesondere Geschäfte, die zunehmend mit hohem Automatisierungsgrad abgewickelt werden, werden auch in der Judikatur immer wieder als Beispiele herangeführt, bei denen der VPI alleine nicht als tauglich angesehen werden. Es stellt sich hier wirklich die Frage, wie weit etwa die Berechnung von Bankgebühren, Handygrundtarife, Energiegrundpreise nicht auch in den letzten Jahren durch den technischen Fortschritt tatsächlich billiger geworden sind.

Aufgrund der derzeitigen außergewöhnlichen wirtschaftlichen Situation fordert daher die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich die Bundesregierung auf:

- » die Preisanpassung nach dem VPI vorübergehend auszusetzen und somit die automatische Preisspirale zu stoppen, sowie
- » diese Zeit gleichzeitig zu nutzen, um für Verträge, die die Grundbedürfnisse betreffen, wie z.B. Wohnen und Energie, Kriterien zur Preisanpassung gemäß den Bestimmungen des §6 Abs. 1 Z5 KSchG gesetzlich zu normieren.

ANTRAG 9

Auch Lehrlinge und JUNGE ARBEITNEHMER*INNEN in Zeiten der Teuerung entlasten!

Neben Klimakrise, Pandemie und Ukrainekrieg erfährt unsere Jugend nun auch eine Teuerungswelle, die sie deutlich spüren.

Junge Menschen sollen sich etwas schaffen und aufbauen können, im Idealfall sich auch das eine oder andere Erlebnis gönnen. Die untersten Einkommen von Lehrlingen liegen bei 600 Euro, die derzeitige Inflation von über 9 % spüren sie somit mehr als deutlich. Die Sparquote war bei dieser Personengruppe immer schon niedrig. Derzeit ist es für manche kaum möglich ihr Konto nicht zu überziehen.

Lehrlinge haben Lebenserhaltungskosten, zahlen teilweise schon ihre eigenen Mieten, sind auf ein KFZ angewiesen und nicht wenige müssen auch einen Betrag zum Familieneinkommen leisten.

Derzeit gibt es die NÖ-Lehrlingsbeihilfe von 120 Euro monatlich. Allerdings ist diese an Einkommensgrenzen gekoppelt:

Haushaltsgröße	Höchstgrenze (brutto)
Einpersonenhaushalt	€ 1.400,00
Alleinerziehende Elternteile mit 1 Kind	€ 2.800,00
Ehepaar oder Lebensgemeinschaft ohne Kinder	€ 2.800,00
Ehepaar oder Lebensgemeinschaft mit 1 Kind	€ 3.500,00
für jedes weitere Kind	€ 700,00

In der telefonischen Beratung gibt es regelmäßig Anfragen über Unterstützungen speziell für Lehrlinge. Der Großteil der Interessierten bekommt jedoch aufgrund des zu „hohen“ Einkommens keine Förderung. Vergleicht man die Einkommensgrenzen mit der aktuellen Armutsgefährdungsschwelle, die die Armutskonferenz als Minimalgrenze heranzieht, wird deutlich wie niedrig diese Grenzen angesetzt sind:

Haushaltstyp	Monatswert
1-Personen-Haushalt	€ 1.371,00
1 Erwachsene/r + 1 Kind	€ 1.783,00
2 Erwachsene	€ 2.057,00
2 Erwachsene + 2 Kinder	€ 2.880,00

Eventuelle Transferleistungen wie Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, Ausbildungshilfen, Kindergeld sind in den oben genannten Beträgen nicht berücksichtigt.

Um möglichst viele NÖ Lehrlinge und deren Familien spürbar unterstützen zu können, wäre eine Erhöhung der Beihilfe auf 180 Euro erforderlich bzw. sind die Höchstgrenzen um je mind. 25 % anzuheben.

Auch das Thema Wohnen beschäftigt viele Jugendliche, nur wird dies mittlerweile zu einer unüberwindbaren finanziellen Hürde. Wohnen muss leistbar bleiben! Gerade in Ballungszentren gestaltet sich die Suche nach einer leistbaren Wohnung sehr schwierig, da Lehrlingen und Jugendlichen das dazu nötige Einkommen fehlt.

Hier gebe es ein vorstellbares Modell, nämlich „5x5 – Junges Wohnen“. Dies ist eine Hilfe für junge Erwachsene/Lehrlinge und soll bei der Gründung eines ersten Haushaltes unterstützen

Das Modell funktioniert folgendermaßen: Eine Wohnung mit 60 qm kann für 5 Jahre um 5 €/qm inklusive Betriebskosten gemietet werden. Der fehlende Betrag auf die Normalmiete wird gefördert. Pro weitere Person im Haushalt kommen 10 qm hinzu. Verfügbare Wohnungen sollen von der öffentlichen Hand bzw. Gemeinden angeboten werden.

Um Missbrauch auszuschließen, sollte eine Einkommensobergrenze eingeführt werden. Im vorliegenden Modell würde die Wohnung für Jugendliche 300 € im Monat kosten, die restlichen 300 € würden vom Land gefördert. Mit einem Budget von 3,6 Mio. € könnten so 1.000 leistbare Wohnungen für Jugendliche geschaffen werden.

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert daher von der Landesregierung:

- » eine Erhöhung der NÖ Lehrlingsbeihilfe von 120 Euro auf 180 Euro und eine Anhebung der Höchstgrenzen um mindestens 25 Prozent;
 - » die Einführung des Modells „5x5 – Junges Wohnen“;
 - » Investitionen in den sozialen Wohnbau;
 - » Geförderte, gehaltsabhängige Mietpreise;
- » Begrenzung der Kautions durch öffentliche Förderungen auf maximal eine Monatsmiete bei der Erstwohnung, sowie
- » leistbare Starterwohnungen für Jugendliche und junge Erwachsene durch gehaltsabhängige geförderte Mietpreise.

ANTRAG 10

Maßnahmen gegen die Teuerung, damit Bildungschancen für Kinder nicht noch abhängiger von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern werden

Schüler*innen und Studierende sollen in ihrer Bildungskarriere keine Verzögerungen oder Rückschläge erleiden, weil sich die Eltern den Schulbesuch bzw. das Studium der Kinder nicht leisten können. Durch die derzeitige enorme Teuerung müssen Familien ihre finanziellen Mittel verstärkt für Grundbedürfnisse wie Wohnen, Essen und Mobilität aufwenden. Das beeinflusst vor allem die Bildungschancen von Kindern aus finanziell schwächeren Familien massiv. Wie in der AK-Schulkostenstudie 2021 festgestellt, betragen die Ausgaben für den Schulbesuch der Kinder für Eltern mit niedrigem Einkommen (weniger als 2.000 Euro im Monat) 12 % ihres Gesamteinkommens. Weitere Belastungen, z.B. durch hohe Eigenanteile bei teuren EDV-Ausstattungen, sind für diese Familien nicht zu stemmen. Bildung ist ein Grundbedürfnis und darf nicht von der Geldbörse der Eltern abhängen!

Deshalb sind dringend Maßnahmen gegen die Teuerung zu setzen, um Bildungschancen von Schüler*innen und Student*innen zu verbessern und Bildungsabbrüche zu verhindern. Es braucht zur Vermeidung weiterer Bildungsungleichheit dringend verstärkte Geld-, Sach- und Beratungsleistungen für Familien.

Finanzielle Sorgen in der Familie belasten Kinder und Jugendliche zusätzlich, was nach den letzten beiden Jahren zu einem drastischen Anstieg bei psychischen Belastungen geführt hat. Dem gegenüber steht ein eklatanter Versorgungsmangel in der Kinder- und Jugendhilfe, der unbedingt behoben werden muss.

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert daher von der Bundesregierung und der NÖ Landesregierung:

- » eine deutliche Anhebung bestehender Förderungen bzw. Beihilfen wie Familienbeihilfe, Schüler*innenbeihilfe, die Weiterführung und Erhöhung des NÖ Schulstartgeldes, die Ausweitung des Bezieher*innenkreises der Schüler*innenbeihilfe und der Studienbeihilfe, die Erhöhung der Höchst-Studienbeihilfe auf den Wert der Mindestsicherung, sowie die Anhebung von Zuverdienstgrenzen und den Erlass von Studiengebühren,
- » den raschen Ausbau von ganztägig geführten Schulformen und die Öffnung von Lernräumen in der Schule für alle Schüler*innen,
- » finanzielle Mittel für Schulen bzw. die Schulerhalter aufstocken: Schulmaterialien kosten mehr und müssen durch erhöhte Beiträge an die Eltern weitergegeben werden (Bastel-/Kopierbeitrag, etc.). Die kalte Jahreszeit bedeutet auch einen Anstieg bei den Heizkosten aufgrund der hohen Energiepreise. Es darf keinesfalls sein, dass Energiekostenbeiträge von den Eltern eingefordert werden,
- » Ausweitungen von Befreiungsgründen und Erhöhung von Einkommensgrenzen bei Elternbeiträgen (z. B. bei der Geräteinitiative Digitales Lernen) bzw. bei Studienbeiträgen,



- » Bereitstellung von Sachleistungen wie gefördertes gratis Schulessen und Schulmaterialien,
- » niederschwellige Beratung und Hilfestellung bei Unterstützungsmaßnahmen für Eltern und Ausweitung der Kinder- und Jugendhilfe.

ANTRAG 11

Verbesserte Unterstützungsmöglichkeiten für Schüler*innen mit Lernschwierigkeiten

Die Pandemie mit Maßnahmen wie Distance Learning und Aussetzen von therapeutischen Angeboten durch Externe an den Schulen hat die Probleme mit Lernschwierigkeiten bei Kindern weiter verschärft. Derzeit obliegt es vielfach allein den Eltern, ob sie mit den Kindern zu einer (Lern-)Therapie gehen. Die außerschulischen Angebote werden zwar teilweise finanziell gefördert, müssen von den Eltern jedoch vorfinanziert werden und die Wartezeiten sind sehr oft enorm. Es braucht deshalb mehr Angebote an den Schulen, um alle Schüler*innen zu erreichen, die eine Förderung benötigen. Zudem gibt es derzeit viel zu wenige Stellen für Schulpsycholog*innen (derzeit nur 33,5 Vollzeitäquivalente in NÖ), weil Kinder und Jugendliche auch oft Lernschwierigkeiten aufgrund von psychischen Problemen entwickeln.

- » ca. 10% aller Schüler*innen haben eine Lese-/Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche.
- » in der Volksschule wird dies oft nicht erkannt, im weiteren Schulverlauf fallen Schüler*innen aber immer weiter zurück.
- » für den Status SPF (Sonderpädagogischer Förderbedarf) braucht es die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- » therapeutische Maßnahmen dauern ca. 1-2 Jahre, um wieder Anschluss an den altersadäquaten Lernstand zu finden.

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert daher von der Bundesregierung, vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, der Bildungsdirektion NÖ, der NÖ Landesregierung und den Gemeinden:

- » einen deutlichen Ausbau der Finanzierung für Diagnostik und Therapie von Lernschwierigkeiten wie z. B. Lese-/Rechtschreibschwäche oder Rechenschwäche oder von Lernproblemen aufgrund von psychischen oder sozialen Faktoren, sowohl im schulischen als auch außerschulischen Kontext,
- » eine verstärkte Sensibilisierung und Ausbildung von Lehrkräften, um Ursachen von Lernschwierigkeiten schneller erkennen und therapeutische Maßnahmen einleiten zu können,
- » Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Information auch für Eltern,
- » spürbare Aufstockung der Stellen für Schulpsycholog*innen und deutlicher Ausbau des schulischen und außerschulischen Therapieangebots durch entsprechend ausgebildete Lehrkräfte bzw. zertifizierte Spezialist*innen,

- » den leichteren Zugang zu einem freiwilligen 11. und 12. Schulbesuchsjahr für Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf (derzeit nur mit Zustimmung der Schulerhalter und Schulbehörde möglich, was in der Realität selten gewährt wird) zu ermöglichen. Gerade Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf und/oder Behinderung(en) profitieren oft enorm von der Möglichkeit der beiden zusätzlichen Schulbesuchsjahre, um so für eine weiterführende Berufsausbildung (z. B. integrative Lehre) ausbildungsfit gemacht zu werden, sowie
- » einen deutlichen Ausbau der Ganztagschule als Schulform, die mehr Zeit und Raum für Förderung und therapeutische Maßnahmen ermöglicht.

ANTRAG 16

Abschaltverzicht aller Fernwärmeunternehmen und Anspruch auf zinsfreie Ratenzahlung für Konsument*innen bei der Jahresabrechnung

Besonders Konsument*innen, die im mehrgeschossigen Wohnbau leben, haben oft nur die Belieferung über Fernwärmeunternehmen als einzige Möglichkeit zur Beheizung der Wohnung. Den Fernwärmeunternehmen wiederum fehlt es an Konkurrenz. Die Konsument*innen sind somit Monopolisten ausgeliefert, da man aufgrund fehlender alternativer Anbieter den Versorger nicht wechseln kann.

Oftmals gibt es auch keine Alternativen mangels Rauchfängen, um etwa in Eigenregie einen Einzelofen aufzustellen. Hinzu kommt, dass viele Genossenschaften und sonstige Vermieter dies auch ausdrücklich untersagen bzw. nicht die technische Möglichkeit dafür schaffen.

Die Wärmeerzeugung wird zweifellos teurer aufgrund der Preissteigerungen bei Strom, Gas, Holz etc. Die Konsument*innen werden spätestens bei der nächsten Jahresabrechnung mit Nachzahlungen konfrontiert werden, durch die sie in Zahlungsschwierigkeiten gebracht werden. In letzter Konsequenz kann das auch zur Abschaltung führen.

Viele Energieversorger haben sich in den letzten Jahren zum freiwilligen Abschaltverzicht über die Wintermonate bereit erklärt. Hinsichtlich hoher Nachzahlungen bei der Jahresabrechnung bietet das ELWOG für den Strombereich den gesetzlichen Anspruch auf Ratenzahlung. Beide Möglichkeiten stehen den Kund*innen von Fernwärmeunternehmen jedoch nicht offen.

Wärme ist allerdings ein Grundbedürfnis. Somit sollten diese beiden Möglichkeiten auch Fernwärmekunden geboten werden.

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert daher den Gesetzgeber auf:

- » einen Abschaltverzicht über die Wintermonate, sowie
- » einen gesetzlichen Anspruch auf zinsfreie Ratenzahlung bei der Jahresabrechnung für Kund*innen von Fernwärmeunternehmen zu gewährleisten.

V.

Frauen,

Chancengleichheit

und Gesellschaft

ANTRAG 17

Substantielle Erhöhung der Familienbeihilfe, des Kinderabsetzbetrages, des Kinderbetreuungsgeldes und des Familienzeitbonus

Die Folgen der Pandemie, der Krieg in der Ukraine, die Entwicklung des Euro – Dollarkurses, all das hat in den letzten Monaten (und im letzten Jahr) die Inflation in Österreich und in der EU stark angetrieben. Produkte des täglichen Bedarfs werden immer teurer, Energiepreise steigen, die Menschen in Österreich bekommen um ihr Geld immer weniger. Besonders betroffen sind davon unter anderem Familien mit Kindern. Daher hat die Bundesregierung reagiert und ein großes mehrteiliges Teuerungsentlastungspaket angekündigt. Im Rahmen des von der Bundesregierung vorgelegten Entwurfs zum Teuerungsentlastungspaketes III ist eine jährliche Erhöhung der wichtigsten Familienleistungen um den Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG (entspricht dem an der VPI- Entwicklung orientierten Anpassungsfaktor für Pensionen) vorgesehen. Die erste Anpassung soll mit Jänner 2023 erfolgen.

Diese jährliche Valorisierung der Familienbeihilfe, des Kinderabsetzbetrages, des Kinderbetreuungsgeldes und des Familienzeitbonus ist jedenfalls zu begrüßen, da durch diese Maßnahme nicht nur der derzeitige, durch die sehr hohe Inflation bedingte, sondern auch der zukünftige Kaufkraftverlust dieser Leistungen abgedeckt wird. Allerdings ist diese Maßnahme im Zusammenhang mit den erwähnten Familienleistungen nicht ausreichend, um Familien durch staatliche Leistungen zu entlasten.

Die oben erwähnten Familienleistungen wurden alle samt schon lange nicht mehr oder teilweise sogar seit ihrer Einführung noch nie erhöht bzw. an die Inflation angepasst:

Kinderbetreuungsgeld: eingeführt im Jahr 2002 – noch nie erhöht

Familienzeitbonus: eingeführt im Jahr 2017 – noch nie erhöht

Familienbeihilfe: letzte Erhöhung im Jahr 2018

Kinderabsetzbetrag: letzte Erhöhung im Jahr 2009

Um Familien, auch gerade jetzt – in einer Zeit mit stark steigenden Energie- und Lebensmittelpreisen – zu unterstützen, ist eine substantielle Erhöhung dieser Familienleistungen vor der ersten Valorisierung um den Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG dringend nötig.

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert daher die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien, sowie den Bundesminister für Finanzen auf:

- » das Kinderbetreuungsgeld, die Familienbeihilfe, den Kinderabsetzbetrag sowie den Familienzeitbonus (auch unter der Berücksichtigung der bis 02.08. 2022 schon umzusetzenden EU – RL 2019/1158) noch vor der ersten Valorisierung um den Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG substantiell zu erhöhen.

ANTRAG 18

Erhöhung der NÖ Kleinstkinder- und Kinderbetreuungsförderung für Eltern

Die aktuellen Hilfen der NÖ Landesregierung gegen die Teuerung umfassen Strompreisrabatt, Heizkostenzuschuss, die Erhöhung von Pendler- und Wohnbeihilfe sowie Schulstartgeld. Zur Entlastung von Familien und Alleinerziehenden sollte jedoch auch dringend die Kleinstkinder- und Kinderbetreuungsförderung des Landes erhöht werden. Insbesondere auch angesichts der aktuellen Arbeitsmarktsituation (Arbeitskräftemangel) muss sichergestellt werden, dass Kinderbildung und -betreuung für alle Arbeitnehmer*innen leistbar bleibt.

Während der Besuch eines öffentlichen Kindergartens zumindest vormittags kostenlos ist, müssen Eltern, die ihre Kinder in einer Tagesbetreuungseinrichtung für jüngere Kinder (Krippe) oder bei einer Tagesmutter in Betreuung geben, deutlich höhere Elternbeiträge zahlen. Für die Tageseltern-Betreuung ist laut Caritas NÖ mit Elternbeiträgen von € 4,50 pro Kind und Stunde zu rechnen.

Im Rahmen der NÖ Kleinstkinderbetreuungsförderung (für Kinder unter 3 Jahren) bzw. im Rahmen der NÖ Kinderbetreuungsförderung (für Kinder ab 3 Jahren) können berufstätige Eltern - abhängig vom Familieneinkommen - einen monatlichen Zuschuss zum Betreuungsbeitrag vom Land erhalten. Der maximal anerkannte Stundensatz für die Betreuungskosten beträgt 2,50 € für jedes Kind unter 3 Jahren und 2,10 € für jedes Kind über 3 Jahren und ist damit sehr gering angesetzt. Um den maximalen Förderbetrag von aktuell 300 € zu bekommen, darf das monatliche Familieneinkommen bei zwei Erwachsenen und einem Kind netto maximal 2.500 € betragen und es muss eine Berufstätigkeit von jeweils mehr als 30h/Woche beider Elternteile nachgewiesen werden. Die Förderkriterien wurden zuletzt 2018 angepasst.

Angesichts der hohen Inflation und der relativ niedrig angenommenen Stundensätze für die Berechnung der Förderhöhe ist dringend eine erneute Anpassung der Förderung notwendig. Nur so kann allen Eltern eine frühe Bildung und Betreuung für ihre Kinder, und somit echte Wahlfreiheit in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, ermöglicht werden.

Eine vom Institut für Familienforschung durchgeführte Elternbefragung im Auftrag der AK Niederösterreich (ÖIF, 2020) zeigte auf, dass die Kosten der Kleinkindbetreuung für viele Familien eine Hürde darstellen.

Über die Anzahl der jährlichen Förderanträge und die durchschnittliche Höhe der bewilligten Zuschüsse gibt es leider keine öffentliche Statistik. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Nachfrage hoch ist. Gerade durch die noch bestehende Betreuungslücke zwischen dem Ende der arbeitsrechtlichen Karenz (2 Jahre nach der Geburt) und den frühestmöglichen Eintrittsalter in den Kindergarten (2,5 Jahre) sind Eltern in Niederösterreich auf das kostspieligere Angebot von Tagesbetreuungseinrichtungen oder bei Tageseltern angewiesen, wenn sie zurück in den Job wollen.



Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode AK Niederösterreich fordert daher die NÖ Landesregierung auf:

- » die Höhe der Förderung bzw. die Förderkriterien der NÖ Kleinstkinder- und Kinderbetreuungsförderung an die gestiegenen Kosten anzupassen, auch in Zukunft eine regelmäßige Valorisierung durchzuführen, sowie Statistiken über eingebrachte, abgelehnte, sowie genehmigte Förderanträge öffentlich zugänglich zu machen.

ANTRAG 19

Mehr Transparenz und valide Berechnungen bei der amtlichen Kindertagesheimstatistik

Die Vereinbarkeitskriterien zur Ermöglichung einer Vollzeit-Beschäftigung (VIF-Kriterien) wurden ursprünglich 2006 von der AK Wien als Monitoring-Instrument entwickelt und seit 2008 auch im Zuge der ersten 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern für die Definition von Zielen und Förderkriterien zum Ausbau von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen übernommen. Auch in der heuer neu verhandelten Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 ist der Anteil VIF-konform betreuter Kinder Teil der Zielvereinbarung (Erhöhung um 6 Prozentpunkte beim Anteil der 3- bis 6-Jährigen bis zum Kindergartenjahr 2026/27).

Als ein VIF-Kriterium wurde u.a. eine Höchstgrenze an Schließtagen festgelegt: Einrichtungen dürfen maximal fünf Wochen (25 Tage) im Jahr geschlossen haben um berufliche Vereinbarkeit zu ermöglichen. Dies entspricht in der Regel auch dem gesetzlichen Urlaubsanspruch von Arbeitnehmer*innen. Gerade dieses Kriterium wird jedoch häufig nicht erfüllt und die Anzahl der durchschnittlichen Schließtage weist in der amtlichen Kindertagesheimstatistik besonders große Schwankungen auf. Niederösterreichische Landeskinderergärten wiesen laut KTH-Statistik zwischen 2019/20 und 2020/21 einen auffällig starken Rückgang von 10 Schließtagen im Vergleich zum Vorjahr auf (21 vs. 31 Schließtage). Der Anteil der VIF-konform betreuten Kinder zwischen 3 und 5 Jahren hat sich in diesem Jahr fast verdoppelt (von 22 % auf 42 %). Laut aktuellsten Zahlen für 2021/22 ist dieser Anteil in Niederösterreich nun wieder zurück gegangen auf 31%, die Schließtage haben sich auf 25 Tage eingependelt.

Gemäß den Erläuterungen zu den Erhebungsformularen der Statistik Austria (im Zuge der jährlichen Kindertagesheimstatistik) wird eine Woche auch dann als offene Woche gezählt, "wenn die Betreuungseinrichtung an mindestens der Hälfte der Betriebstage der Woche geöffnet ist". Es kann demnach also vorkommen, dass (z.B. im Fall von Fenstertagen) Wochen mit ein oder zwei Schließtagen trotzdem als ganze offenen Wochen gezählt werden, was jedoch am inhaltlichen Ziel des Kriteriums vorbeigeht. Die tatsächlichen Schließtage (25 Tage im Jahr) an Werktagen wäre eine validere Messung für eine gute Vereinbarkeit von Familie und VZ-Berufstätigkeit, da auch der Urlaubsanspruch von Beschäftigten bei tageweiser Konsumation nicht wochenweise aufgerundet wird. Auch Schwankungen im Kalender würden durch eine Messung der Schließtage wegfallen und so eine bessere Vergleichbarkeit über das Jahr ermöglichen.

Generell ist der Prozess der Datenerfassung im Zuge der Kindertagesheimstatistik wenig transparent. Es wurde von AK-Mitarbeiter*innen auch fehlende Auskunftsbereitschaft seitens der NÖ Landesregierung festgestellt, wenn es um Rückfragen zur Kindertagesheimstatistik geht. Auch besteht seitens mancher Länder wenig Bereitschaft, vorhandene Daten für wissenschaftliche Projekte zur Verfügung zu stellen (z.B. Städtebund Gleichstellungsindex 2021). Gerade wenn der Erhalt öffentlicher Gelder (Bundeszuschüsse) an bestimmte statistische Indikatoren geknüpft ist, sollte Datentransparenz selbstverständlich sein.

Für eine erfolgreiche Interessenspolitik, zur validen Überprüfung der gesetzlichen Ziele und zur tatsächlichen Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind nachvollziehbare Daten und Statistiken essentiell. Dazu gehören auch eine regelmäßige Qualitätssicherung und Kontrolle.

Daher fordert die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich die Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration und Medien und den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung, sowie die beteiligten Länder dazu auf:

- » die Erhebungs- und Berechnungssystematik im Zuge der Kindertagesheimstatistik – speziell hinsichtlich Schließtage - nochmals zu evaluieren und dafür zu sorgen, dass die einzelnen VIF-Kriterien im Zuge der KTH-Statistik valide, transparent und nachvollziehbar gemessen und dargestellt werden. Auch soll für mehr Transparenz gesorgt werden, indem die von den Ländern an die Statistik Austria übermittelten Daten offengelegt werden und eventuelle Rückfragen in einem angemessenen Zeitraum beantwortet werden müssen.

ANTRAG 20

Kostenloses Mittagessen für Kinder in Niederösterreichs Landeskinderergärten und Pflichtschulen

Jedes fünfte Kind in Österreich ist armuts- und ausgrenzungsgefährdet. Besonders häufig betroffen sind Kinder von Alleinerziehenden, aus Haushalten mit mehr als drei Kindern oder Kinder von Eltern mit Migrationsbiografie. Die aktuelle Energie- und Teuerungskrise verschärft die Probleme dieser Familien noch zusätzlich, da vor allem die Produkte des täglichen Bedarfs immer teurer werden. In einer aktuellen IFES Umfrage gibt bereits jede dritte Familie an, dass ihr durch die Teuerung weniger Geld für Ausgaben im Bereich Schule zur Verfügung steht; 20 % bezweifeln, dass sie sich Nachmittagsbetreuung noch leisten können. Die Kindertagesheimstatistik für Niederösterreich zeigt, dass aktuell nur rund jedes zweite Kind im Kindergarten zu Mittag eine warme Mahlzeit einnimmt. Auch finanzielle Gründe spielen hier eine Rolle. Immerhin ist für das Mittagessen mit zusätzlichen Kosten von 4 bis 5 Euro pro Tag, also rund 100 Euro pro Monat, zu rechnen (zusätzlich zum Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung). Die Teuerung wird auch hier die Kosten noch weiter anheben.

Zur Unterstützung von Familien in Niederösterreich sowie zur Förderung von Gesundheit und Chancengleichheit bei den Kindern wäre die kostenlose Bereitstellung einer gesunden, warmen Mahlzeit in Kindergärten und Schulen eine unbürokratische und zielgerichtete Maßnahme, die direkt bei den Kindern ankommt. Zusätzlich wird die Erwerbstätigkeit von Frauen dadurch erleichtert. Um entsprechende Qualität zu garantieren, sollten dabei die Niederösterreichischen Leitlinien für Gemeinschaftsverpflegung berücksichtigt werden.

In Finnland und Schweden ist kostenloses Mittagessen in der Schule bereits seit mehreren Jahrzehnten eine Selbstverständlichkeit. Auch in Berlin und Wien wird das Schulessen in den ganztägigen Schulen zum Teil gratis angeboten. Studien belegen die langfristig positiven Effekte von freiem Schulmittagessen auf Gesundheit, Bildung und Einkommen der später Erwachsenen. Zusätzlich kann die regionale Wirtschaft (Gastronomie) durch diese Maßnahme gestärkt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert werden.

Die 8. Vollversammlung der XVI. Funktionsperiode der AK Niederösterreich fordert daher die NÖ Landesregierung auf:

- » den zuständigen Städten und Gemeinden die Kosten für die Mittagsverpflegung zu ersetzen, welche in ihren Kindergärten und ganztägig geführten Pflichtschulen anfallen.